



Verordnungsblatt
der NSDAP
Gau Danzig-Westpreußen

Jeder Kampf muß ausgekämpft werden. Besser ist es, er kommt früher denn später. Und am sichersten steht immer der, der von vornherein am zuversichtlichsten in den Kampf geht.

Adolf Hitler.

Ich bitte, von nachfolgender Information der Partei-Kanzlei Kenntnis zu nehmen:

A b s c h r i f t

aus den „Vertraulichen Informationen“, Folge 54, Punkt 614

Betr.: Verhalten beim Spielen der National-Hymnen

Aus gegebener Veranlassung wird auf folgendes hingewiesen:

Es gehört zur selbstverständlichen Pflicht jedes Volksgenossen, sich beim Spiel oder bei der Übertragung sowohl der deutschen als auch der Nationalhymnen verbündeter oder befreundeter Nationen in Gaststätten usw. von seinem Platze zu erheben. Die Parteigenossen sind anzuhalten, hierbei mit gutem Beispiel voranzugehen.

Nachfolgende Information der Partei-Kanzlei gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis:

A b s c h r i f t

aus den „Vertraulichen Informationen“, Folge 54, Punkt 613

Betr.: Anbringung von Hoheitszeichen auf Grabsteinen

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Heldenehrungsfeiern und den Vorbereitungen der Feier zum 9. November ist von verschiedenen Gauleitungen erneut die Frage der Verwendung des Hakenkreuzes und des Hoheitsadlers auf Grabsteinen aufgeworfen worden.

Es wird hierzu nochmals auf die Anordnung Nr. 75/37 vom 14. 6. 1937 hingewiesen, die nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Nachstehend der Text dieser Anordnung:

A n o r d n u n g N r. 75/37

Verschiedene Anfragen veranlassen mich, die Frage der Verwendung des Hakenkreuzes und des Hoheitszeichens auf Grabdenkmälern grundsätzlich zu regeln. Ich bestimme daher folgendes:

I.

1. Das Hakenkreuz kann auf Grabdenkmälern in angemessener Form uneingeschränkt verwendet werden.
2. Gegen die Verwendung des Hoheitszeichens auf Grabsteinen bestehen keine Bedenken, wenn es sich um ein Denkmal für einen verdienten Parteigenossen handelt.

Der zuständige Gauleiter entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung der Verwendung des Hoheitszeichens vorliegen.

3. Gegen die Anbringung von Symbolen der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände werden ebenfalls keine Einwände erhoben, wenn sich der Verstorbene Verdienste um die betreffende Gliederung oder den angeschlossenen Verband erworben hat. Die Entscheidung liegt bei der Dienststelle der Gliederung bzw. des angeschlossenen Verbandes, die sich gebietsmäßig mit dem zuständigen Gau deckt.

Verordnungsblatt

der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Gauleiters einzuholen.

- Nachbildungen des Parteiabzeichens und der Ehrenzeichen der Bewegung auf Grabsteinen sind verboten. Es können jedoch Inschriften, wie z. B.:

„Träger des Blutordens“

„Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens der Partei“

usw. angebracht werden.

II.

- Die Verwendung der Symbole der Partei hat in einer der Würde der Symbole entsprechenden, künstlerisch einwandfreien Form zu erfolgen.

Die Größe des Symbols wird durch die Größe des Grabdenkmals bestimmt. Die Zeichen sind möglichst reliefartig zu verwenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Gauleitung.

- Bei Grabdenkmälern verdienter Parteigenossen ist die alleinige Verwendung des Hoheitsabzeichens anzustreben. Es kann jedoch neben dem Hoheitszeichen jeweils ein Symbol einer Gliederung angebracht werden.

Im letztgenannten Falle dürfen Verbindungen der beiden Symbole nicht vorgenommen werden, d. h. also, daß die Abzeichen neben- oder untereinander anzubringen sind.

Sind auf einem Grabstein Symbole oder Inschriften vorgesehen, die sich auf eine Religionsgemeinschaft beziehen, ist die Anbringung von Symbolen der Bewegung (einschließlich Hakenkreuz) nicht statthaft.

- Die serienmäßige Herstellung und das Feilbieten von Grabsteinen mit Hoheitszeichen und anderen Symbolen der Partei sind verboten.

Einzelaufträge dürfen von Gewerbetreibenden nur gegen Vorlage der Genehmigung des Gauleiters entgegengenommen werden.

Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf das Gesetz zum „Schutz der nationalen Symbole“ vom 19. 5. 1933 sowie auf die vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlassenen Richtlinien vom 12. 2. 1934.

München, den 14. Juni 1937.

gez. B o r m a n n.



DZS/R 7428

GH 52086

**Betr.: Anschriftenverzeichnis der Kreise und Ortsgruppen
der NSDAP, Gau Danzig-Westpreußen**

Kreis Elbing

Ortsgruppe Pangritz: Die Geschäftsstelle wurde von Ziesestraße 71 d nach Mattendorfstraße 29 a verlegt.

Ortsgruppe Roßwiesen: Die Geschäftsstelle wurde von Herrenstraße 50 nach Marienburger Damm 13 verlegt.

Kreis Thorn

Ortsgruppe Bildschön ist mit Genehmigung des Hauptorganisationsamtes der NSDAP aufgelöst worden, und zwar mit Wirkung vom 1. November 1941. — Das zu dieser Ortsgruppe gehörende Gebiet wurde den Ortsgruppen Kuhlsee und Luben zugeteilt.

Ortsgruppe Kuhlsee ist ab 1. November 1941 in die Ortsgruppen „Kuhlsee-Ost“, Kuhlsee, Domstraße 10, und „Kuhlsee-West“, Kuhlsee, Bahnhofstraße 16, aufgeteilt worden.

Betr.: Verlegung der Geschäftsstelle des Gaugerichtes

Die Geschäftsstelle des Gaugerichtes befindet sich jetzt
Danzig, Karrenwall 5, Fernsprecher 241 72.

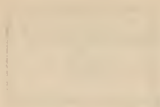
Persönliche Schreiben an den Gaugericht Kapeller können gleichfalls der Geschäftsstelle des Gaugerichtes zugeleitet werden.

Betr.: Schießausbildung der Politischen Leiter

Zur Förderung der Ausbildung aller Politischen Leiter der NSDAP in der Handhabung von Handfeuerwaffen ist mit dem Deutschen Schützenverband e. V. im NSRL Gau Danzig-Westpreußen, Danzig, Schichaugasse 22, vereinbart worden, daß auf Anforderung besonders geschulte und ausgebildete Schießwarte abgestellt werden, die verantwortlich die Ausbildung der Politischen Leiter im Schießen übernehmen können.

Es wird empfohlen, mit Rücksicht auf den Mangel an geeigneten Ausbildern, von dieser Möglichkeit weitgehendst Gebrauch zu machen, und überhaupt die Kreisbeauftragten des Deutschen Schützenverbandes in allen Fragen der Schießausbildung zur Mitarbeit heranzuziehen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß bei der Planung von neuen Schießsportanlagen zweckmäßig das Amt für Volkserziehung beim Reichsstatthalter einzuschalten ist. Diese Regelung gilt auch für Planungen, die erst nach Beendigung des Krieges zur Durchführung gelangen werden.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing as several lines of a letter or document.

Continuation of faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.



Anordnung 44/41 des Reichsschatzmeisters vom 20. 10. 1941

Betr.: Zweckentfremdung von Beherbergungsbetrieben

Im Reichsverfügungsblatt Ausgabe A Nr. 45/41 vom 27. September 1941 wird der Runderlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden, die Herren Reichsstatthalter und die Landesregierungen vom 21. August 1941 bekanntgegeben (Bekanntgabe B 43/41).

Nach diesem Runderlaß hat der Führer bestimmt, daß künftig Beherbergungsbetriebe ihrem eigentlichen Zweck nicht mehr entzogen werden dürfen, um dem deutschen Fremdenverkehr für die Erfüllung seiner wichtigen politischen Aufgaben sowie seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Volksgesundheit seine Grundlagen auch für die Zukunft zu erhalten.

Für den Bereich der NSDAP und ihrer Gliederungen ordne ich daher an, daß künftig der Erwerb von Beherbergungsbetrieben bzw. Grundstücken, die solchen Betrieben dienen, nicht mehr erfolgen darf. Anträge auf Genehmigung solcher Grundstückserwerbungen sind daher zu unterlassen.

Das Verbot des Erwerbs von Beherbergungsbetrieben gilt auch für die angeschlossenen Verbände, wenn damit eine Zweckentfremdung verbunden ist.

Sollte sich der Erwerb eines Beherbergungsbetriebs für einen fremden Zweck ausnahmsweise trotzdem für unbedingt notwendig erweisen, so sind mir durch die Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter der Gliederungen die Gründe eingehend darzulegen.

Die Leiter der angeschlossenen Verbände ersuche ich, in solchen Ausnahmefällen ebenfalls unter Angabe der besonderen Gründe für den Erwerb an mich heranzutreten.

Ich werde dann, falls ich den Erwerb für notwendig erachte, im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei sowie mit dem Staatssekretär im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und Leiter des Deutschen Fremdenverkehrs die Entscheidung des Führers herbeiführen.

Anordnung 45/41 des Reichsschatzmeisters vom 30. 10. 1941

Betr.: Sammlungsordnung der NSDAP vom 4. Juli 1935

Büchersammlung der NSDAP für die Deutsche Wehrmacht; Sammlung mittels Bücherbestellscheinen

Wie in den letzten Jahren so findet auch jetzt die Büchersammlung der NSDAP für die Deutsche Wehrmacht statt.

Der Gedanke einer Sammlung von guten Büchern für unsere bei der Wehrmacht stehenden Partei- und Volksgenossen wird auch von mir auf das wärmste begrüßt und in jeder Weise gefördert.

Die 3. Büchersammlung der NSDAP soll daher auch in diesem Jahr wieder gemäß der Anordnung des Stellvertreters des Führers A 90/40 vom 23. 11. 1940 durch Werbung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften bei den Volksgenossen in der Heimat mit möglichst großem Erfolg durchgeführt werden.

Diese Buchwerbungen sind durch die Parteidienststellen tatkräftig zu unterstützen.

Nach mir vorliegenden Berichten soll jedoch in verschiedenen Gauen durch Gaubeauftragte für die Schrifttumspflege bei der diesjährigen 3. Büchersammlung auch die Vorlage sogenannter „Bücherbestellscheine“ erfolgen, in denen die Besteller sich verpflichten, als Bücherspende für die Deutsche Wehrmacht nicht Bücher, sondern **Geldbeträge** zu bezahlen, für die dann Bücher an die jeweilige Sammelstelle der Wehrmachtsbüchereien geliefert werden sollen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei muß ich darauf hinweisen, daß diese Form der Werbung von **Geldmitteln** für die Beschaffung von Büchern eine „Patenauftragswerbung“ darstellt, die den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 und dem grundsätzlichen Sammelverbot des Reichsministers des Innern vom 7. September 1939, sowie für die Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände der Sammlungsordnung der NSDAP vom 4. Juli 1935 und meiner Anordnung 66/39 vom 13. September 1939 widerspricht und daher verboten ist.

Außerdem ist diese Art der Werbung in Wirklichkeit eine **Geldsammlung**, die besonders im Hinblick auf die gegenwärtigen Listen- und Straßensammlungen zum Dritten Kriegs-Winterhilfswerk des Deutschen Volkes nicht zugelassen werden kann.

Ich bitte daher, dafür zu sorgen, daß die 3. Büchersammlung der NSDAP ausschließlich in der bisher genehmigten Form, also lediglich als **Werbung von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften** durchgeführt und die Werbung von **Geldspenden** mittels „Bücherbestellscheinen“, soweit sie schon im Gange ist, eingestellt wird.

Anordnung 46/41 des Reichsschatzmeisters vom 31. 10. 1941

Betr.: Bewirtschaftung von Kraftstoff

I. Treibgas

Mit Wirkung vom 21. Oktober 1941 wurde vom Reichsbeauftragten für Mineralöl die Kontingentierung von Treibgas bis auf weiteres aufgehoben.

Treibgas ist daher in Zukunft frei erhältlich.

Einem Wunsche des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft entsprechend weise ich darauf hin, daß sämtliche Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen Treibgas verbrauchen, hiervon zu unterrichten sind.

Im Interesse einer Entlastung des Vergaserkraftstoffbedarfes wird künftig auch zur Versorgung der im Dienste der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände eingesetzten Fahrzeuge, die im Eigentum privater Dritter — Baufirmen, Transportunternehmer usw. — stehen und auf Treibgas umgestellt sind, **Vergaserkraftstoff** nicht mehr bereitgestellt. Es ist vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß die Dienststellen eine ausreichende Treibgasversorgung für die auf Flaschengasantrieb umgestellten Fahrzeuge sichern.

II. Kraftstoffbewirtschaftung für die Bauwirtschaft

1. Allgemeines:

Bei dieser Gelegenheit gebe ich den Dienststellen neuerdings die derzeitige Regelung der Kraftstoffbewirtschaftung bekannt:

Für die Baumaßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände steht mir

ein Kontingent an Diesel- und Vergaserkraftstoff

zur Verfügung. Dieses Kontingent wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Kraftstofflage und der für die Bauwirtschaft verfügbaren Kraftstoffmengen für jeden Monat neu festgesetzt. Die Bereitstellung erfolgt mit

Kontingentscheinen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft.

Aus diesem Kontingent werden die von mir auf Grund Vereinbarung mit dem GB-Bau **genehmigten Bauvorhaben** der NS-Bewegung im

gesamten Reichsgebiet, einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark und Südkärnten

versorgt.

Die Versorgung erstreckt sich auf die Deckung des Bedarfes für die

Baumaschinen und Baustoff-Transportfahrzeuge, die im Dienste der NS-Bewegung stehen,

d. h. die für Zwecke der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände eingesetzt sind, wenn sie sich auch im Eigentum privater Dritter — Bauunternehmer usw. — befinden.

Nicht aus dem Bauwirtschafts-Kontingent dürfen gedeckt werden z. B.:

- a) der Bedarf der **Personenkraftwagen** der eingesetzten Bauunternehmer und Architekten
- b) der **Transport vom Herstellungswerk zur Bahn**
- c) **Zwischentransporte**
- d) der **gesamte Bedarf** der Werke der **Wirtschaftsgruppe Steine und Erden.**

2. Verfahren:

Zur Sicherstellung der monatlichen Kraftstoffmengen für die Bauvorhaben der NS-Bewegung haben die Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände

jeweils bis spätestens zum 1. eines Monats für den folgenden Monat
(z. B. zum 1. Dezember für Januar)

ihren Kraftstoffbedarf unter Verwendung des genau auszufüllenden Meldeblattes (Anlage 1) **auf dem Dienstwege** meiner Dienststelle

Reichsschatzmeister
— Hauptamt IV —
Reichs-Zentralstelle
München 33

in Vorlage zu bringen.

An den

Reichsschatzmeister
Hauptamt IV
— Reichs-Zentralstelle —
München 33

Anlage zur Anordnung 46/41 des Reichsschatzmeisters

Erhebung über den Bedarf an Diesel- und Vergaserkraftstoff für Bauzwecke

Betreff: Kraftstoff

für Monat 19.....

.....
(Dienststelle)

Baustelle	Art und Zahl der eingesetzten Transportfahrzeuge *) (z. B. 1 Lastkraftwagen Opel-Blitz 3 1/2 t)	Bedarf für Transportfahrzeuge an		Art und Zahl der Baumaschinen (z. B. 1 Mischmaschine mit Dieselantrieb 150 ltr. Trommelfüllung	Bedarf für Baumaschinen an	
		Dieselmkraftstoff in kg	Vergaserkraftstoff in ltr.		Dieselmkraftstoff in kg	Vergaserkraftstoff in ltr.

*) Personenkraftfahrzeuge sind nicht zu erfassen.

Dienststempel

den

(Unterschrift der obersten Verwaltungsdienststelle)

Anordnung 47/41 des Reichsschatzmeisters vom 11. 11. 1941

Betr.: Steuerbefreiungen

1.

Aus einem bei dem Leiter der Partei-Kanzlei eingegangenen Schreiben einer Gauleitung ergibt sich, daß alljährlich von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände viele Tausende von Anträgen auf Erlaß oder Ermäßigung von Steuern bei den Behörden der Reichsfinanzverwaltung und den Gemeinden vorgelegt werden. Diese Anträge müssen regelmäßig mit ausführlichen Begründungen zurückgewiesen werden. Sehr häufig versuchen dann die Antragsteller mit erneuten Eingaben oder Beschwerden ihre Anträge zu verwirklichen.

Dadurch wird eine gewaltige, aber völlig zwecklose Verwaltungsarbeit sowohl bei den antragstellenden Dienststellen, wie auch bei den Behörden verursacht.

Das Gebot des Krieges fordert, daß bei dem allgemeinen Mangel an Arbeitskräften jede unnötige Verwaltungsarbeit vermieden wird.

Der Finanzbedarf des Reiches und der Gemeinden gebietet, daß die NSDAP und die angeschlossenen Verbände ihre Pflicht als Steuerzahler vorbildlich erfüllen.

2.

Für die Dienststellen der NSDAP (einschließlich ihrer Gliederungen) ordne ich daher mit sofortiger Wirkung an, daß Anträge auf Steuerbefreiung oder -Ermäßigung an Behörden der Reichsfinanzverwaltung und der Gemeinden nicht mehr gerichtet werden dürfen, sofern nicht eine allgemeine oder eine besondere Ermächtigung durch mich erteilt ist.

Glaubt eine Dienststelle auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder aus Billigkeitserwägungen ein Recht auf Steuerbefreiung oder -Ermäßigung zu haben, so ist auf dem Dienstweg ein ausführlich begründeter Antrag an mich einzureichen. Es wird sodann von mir entschieden werden, ob die Voraussetzungen für einen Steuerbefreiungs- oder -Ermäßigungsantrag gegeben sind.

3.

Es ist nicht Aufgabe der Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, die steuerlichen Interessen von Partei- oder Volksgenossen wahrzunehmen. Ich untersage daher ausdrücklich, daß Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung von Steuern in Vertretung von Partei- oder Volksgenossen stellen, befürworten oder unterstützen.

4.

Die Leiter der angeschlossenen Verbände ersuche ich, für ihren Bereich entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Anordnung 49/41 des Reichsschatzmeisters vom 14. 11. 1941

Betr.: Einheitliche Regelung in der Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen der Parteigenossen

Ausgehend von der Erwägung, daß es in erster Linie Angelegenheit der Partei selbst ist, ihren Angehörigen, die durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse oder durch Krankheit usw. in unverschuldete Notlage

geraten sind, in finanzieller Hinsicht Hilfe angeheißen zu lassen, bin ich mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter **B o r m a n n**, zu der übereinstimmenden Auffassung gelangt, daß die Bearbeitung der Gesuche aller **Parteigenossen** um finanzielle Unterstützung in Form von einmaligen oder laufenden geldlichen Zuwendungen ausschließlich unmittelbar durch die Partei selbst zu erfolgen habe. Die Bearbeitung derartiger Anträge erfolgt zentral durch das Hauptamt VII — Sozialamt —.

Vom Leiter der Partei-Kanzlei ist bestätigt worden, daß die von mir auf Grund der Verfügung des Führers vom 20. 4. 1937 zur Schaffung des Adolf-Hitler-Dankes und des Sozialfonds gemäß der Anordnung 48/40 gebildeten Einrichtungen die notwendige, umfassende Grundlage für eine zentrale Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen zu bieten geeignet sind.

Auf der Grundlage des vorstehenden Übereinkommens hatte ich bereits vorher mit den beteiligten Dienststellen, insbesondere aber dem Leiter der Kanzlei des Führers, Reichsleiter **B o u h l e r**, eine Vereinbarung getroffen, die die nunmehrige Behandlung des Verfahrensganges bei der Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen festlegt. Hierbei wurde zugleich die Abgrenzung gegenüber dem Geschäftsbereich der NSV behandelt, die ebenfalls bei dem vorstehend erwähnten Gedankenaustausch mit dem Leiter der Partei-Kanzlei erörtert und festgelegt worden ist.

Die Bestimmungen der **Vereinbarung** mit den beteiligten Dienststellen gebe ich auszugsweise nachstehend bekannt, soweit sie für die bearbeitenden Stellen von Belang sind:

1. Das Hauptamt VII — Sozialamt — bearbeitet die Gesuche um finanzielle Unterstützung **aller Parteigenossen**. Außerdem werden die Gesuche von Hinterbliebenen der verstorbenen Parteigenossen (Ehegatten und Kinder), soweit es sich um finanzielle Unterstützungen oder Beihilfen handelt, vom Hauptamt VII meines Dienstbereiches bearbeitet.
2. Gesuche, deren Erledigung in meinem eigenen Geschäftsbereich infolge besonderer Betreuungserfordernisse nicht angebracht erscheint, werden von mir den beteiligten Dienststellen zugeleitet.

Die NSV wird, wie bisher, zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen in der Betreuung der Parteigenossen tätig sein, soweit es sich um Gesuche handelt, die unmittelbar im Rahmen der Betreuungsmöglichkeiten der NS-Volkswohlfahrt liegen (z. B. hinsichtlich der verschiedensten Arten der Heil- und sonstigen gesundheitsfördernden Verschickungen).

3. Die beteiligten Dienststellen berichten dem Unterzeichneten jedoch zuvor über die von Parteigenossen vorliegenden Anträge.
4. Für die Überprüfung der sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Antragsteller, die Parteigenossen sind, sowie für die gesamte Bearbeitung im Mitteilungsverfahren sind meine nachgeordneten Organe (Gauschatzmeister, Kassenleiter) zuständig.
5. Gesuche um finanzielle Unterstützungen von **hauptamtlich** Angestellten der Partei und ihrer Gliederungen werden ausschließlich in meinem Dienstbereich bearbeitet. Dagegen werden die Gesuche von hauptamtlich Angestellten der angeschlossenen Verbände von diesen in eigener Zuständigkeit erledigt, soweit nicht für alte, verdiente Nationalsozialisten meine Zuständigkeit als gegeben anzusehen ist.

In Ergänzung meiner Anordnungen 45/40 vom 21. August 1940 und 48/40 vom 1. September 1940 weise ich meine nachgeordneten Organe in Gauleitungen, Kreisen und Ortsgruppen an, im Interesse einer schnellstmöglichen Erledigung sämtlicher Unterstützungsgesuche der Parteigenossen auf folgende Erfordernisse zu achten:

1. Parteigenossen, die um finanzielle Unterstützung nachsuchen, sind gehalten, ihre Gesuche bei der für ihren **Wohnort** zuständigen **Ortsgruppe** einzureichen.
2. Die bei den Ortsgruppen eingehenden Anträge, die auf dem vorgeschriebenen Fragebogen niederzulegen sind, sind nach der Stellungnahme des zuständigen **Hoheitsträgers** im Interesse des Gesuchstellers **umgehend** meinem Hauptamt VII — Sozialamt — auf dem Dienstwege, und zwar unter Bearbeitung durch meine nachgeordneten Organe (Kassenleiter, Gauschatzmeister), weiterzuleiten.
3. Der Gesuchsteller hat seine Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen. Für angegebene Schulden sind die entsprechenden Rechnungen, Kontoauszüge und sonstigen Belege einzureichen.
4. Der zuständige Hoheitsträger nimmt besonders zu der Frage der Würdigkeit Stellung, unter Hinweis auf besondere Verdienste, die sich der Antragsteller um die Bewegung erworben hat.
5. Die Gauschatzmeister haben die Anträge so vorzubereiten, daß sie selbst einen kurzen, zusammengefaßten Bericht erstellen und die als angebracht erscheinende summenmäßige Zuwendung benennen, um die Anträge dann zur Entscheidung dem Hauptamt VII — Sozialamt — auf schnellstem Wege zuzuleiten.
6. Für die Angehörigen der Gliederungen gilt derselbe Verfahrensweg.
7. Darlehen werden aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Durch die vorstehende Regelung ist endlich einem seit langem bestehenden Mißstand in der uneinheitlichen Behandlung bei der Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen durch die Vielzahl der bearbeitenden Dienststellen im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und unter verständnisvoller Mitarbeit der beteiligten Dienststellen abgeholfen.

Die Vereinheitlichung in der Bearbeitung der Gesuche um finanzielle Unterstützungen von Parteigenossen durch den Unterzeichneten als einer zentralen Stelle mit dem besonderen Gedanken der Zuständigkeit der Partei selbst in den Fällen, in denen Parteigenossen unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten sind, soll gerade den verdienten und würdigen Nationalsozialisten zum Vorteil gereichen, während für die Gesuchsteller „aus Prinzip“ damit zugleich eine gewisse Kontrollmöglichkeit geschaffen worden ist.

Die bearbeitenden Amtsträger wollen sich aber darüber im klaren sein, daß Hilfe am wirksamsten ist, wenn schnellstens geholfen wird. Deshalb ist die Bearbeitung derartiger Gesuche **vordringlich**.

Anweisung 23/41 des Reichsschatzmeisters vom 6. 11. 1941

Betr.: Mitgliedsbuch

Ungültigkeitserklärung und Einzug der von der früheren Landesleitung für Österreich der NSDAP — Hitlerbewegung — ausgestellten Mitgliedsbücher

Im Nachgang zu meiner Anweisung 18/41 vom 9. 10. 1941 verfüge ich, daß die zum Einzug bestimmten alten Mitgliedsbücher der früheren Landesleitung für Österreich der NSDAP — Hitlerbewegung — **auf Antrag** an den Inhaber zusammen mit dem neuausgefertigten Mitgliedsbuch zurückgegeben werden können.

Die alten Mitgliedsbücher werden in meinem Aufnahmeamt durch den Stempelaufdruck „Buch ungültig“ kenntlich gemacht. Der Stempel wird auf Seite 8 und 9 (Buchseite, auf der die Personalien des Buchinhabers eingetragen sind, und Buchseite mit Lichtbild) aufgedruckt.

Das alte Mitgliedsbuch wird bei Vorliegen eines Antrages zusammen mit der Neuausfertigung übersandt.

Betr.: Auszugsweise Wiedergabe der Anordnung 48/41 des Reichsschatzmeisters vom 14. 11. 1941

Der Reichsschatzmeister weist auf das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) hin und gibt nachstehend den Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. August 1941 bekannt.

Nach den Auslegungen des Runderlasses sind die in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 bezeichneten Rechtsvorgänge, an denen das Reich, die NSDAP usw. beteiligt sind, genehmigungsfrei gestellt; es besteht jedoch für diese Beteiligten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß diese Rechtsvorgänge im Wege des in § 4 Abs. 4 des Gesetzes vorgesehenen Mitteilungsverfahrens zur Kenntnis der Genehmigungsbehörden (siehe § 4 Abs. 3) gelangen.

Vorstehende Regelung gilt selbstverständlich nur in solchen Gebieten, die zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt sind (siehe § 1 des Gesetzes).

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. 8. 1941

Betr.: Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 4 Abs. 4

Die Fassung des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933/27. 9. 1938 hat häufig zu Zweifeln über die Auslegung dieser Vorschrift Anlaß gegeben. Ich bemerke daher hierzu folgendes:

Nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Gesetzes bedürfen die **dort näher bezeichneten Rechtsvorgänge** zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Zur Einholung der Genehmigung sollte derjenige verpflichtet sein, der den genehmigungspflichtigen Rechtsvorgang veranlaßt, bei zweiseitigen Rechtsgeschäften beide Teile. Bei den zweiseitigen Rechtsgeschäften ging man davon aus, daß im Regelfalle derjenige die Genehmigung einholen wird, der eines der im § 4 Abs. 1 genannten Rechte einräumen will, also überwiegend der Eigentümer des Grundstücks. Diese Erwägung führte dazu,

daß man im § 4 Abs. 4, mit dem man das Reich und die Länder für ihre Person von der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung befreien wollte, ein besonderes Verfahren für die Fälle vorsah, in denen ein Grundstück im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes stand. Lag letztere Voraussetzung nicht vor, so sollte, wie man im Wege der Auslegung folgerte, der zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte zur Einholung der Genehmigung verpflichtet sein.

Diese Gedankengänge sind in dem Gesetz selbst nicht festgelegt worden. Wollte man ihnen weiterhin folgen, so würde, wie der Vollzug schon bisher gezeigt hat, der Wille des Gesetzgebers, Reich, Länder usw. genehmigungsfrei zu stellen, in der Mehrzahl der Fälle nicht erfüllt werden. Denn praktisch würden Reich, Länder usw. in den Fällen, in denen sie als Erwerber von Grundstücken auftreten, durch die Verpflichtung des Veräußerers zur Einholung der Genehmigung doch der Genehmigung unterworfen werden. Dies zwingt dazu, entsprechend der im § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung auch in den Fällen des Abs. 4 die **Rechtsgänge als solche** als genehmigungsfrei anzusehen, diese Bestimmung also dahin auslegen, daß die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsgänge der Genehmigung nicht bedürfen, wenn das Reich, ein Land, die NSDAP, die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn oder das Unternehmen „Reichsautobahnen“ an ihnen beteiligt sind, wobei es ohne Bedeutung ist, auf welcher Vertragsseite das Reich, ein Land usw. auftreten (z. B. als Verkäufer, Käufer, Verpächter oder dergleichen).

Diese Auslegung des § 4 Abs. 4 macht es aber erforderlich, das im Abs. 4 Satz 2 und 3 vorgesehene Verfahren nunmehr in **allen Fällen** anzuwenden, in denen Reich, Länder usw. beteiligt sind. Die beteiligten obersten Reichsbehörden sowie die Reichsleitung der Partei, die der vorstehenden Auslegung zugestimmt haben, werden die in Betracht kommenden Stellen anweisen, den Genehmigungsbehörden auch dann Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn die in Abs. 1 genannten Rechtsgänge ein Grundstück betreffen, das nicht im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs, eines Landes usw. steht. Somit besteht dann in allen Fällen, in denen der Rechtsgang der Genehmigung nicht bedarf, weil das Reich, ein Land usw. an ihm beteiligt sind, für diese Beteiligten die Pflicht zur Mitteilung des Rechtsganges an die Genehmigungsbehörde.

Ich weise noch darauf hin, daß nach dieser Rechtslage bei den nach § 4 Abs. 4 genehmigungsfreien Rechtsgeschäften keine „**Auflagen**“ nach § 7 des Gesetzes gemacht werden können, da diese Auflagen nur im Zusammenhang mit einer Genehmigung möglich sind. Hält die Genehmigungsbehörde in solchen Fällen zur geordneten Aufschließung eines Wohnsiedlungsgebietes und zum Schutz der Siedler Maßnahmen für erforderlich, die sonst den Inhalt einer Auflage bilden könnten, und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so sind die auftretenden Schwierigkeiten auf dem im § 4 Abs. 4 Satz 3 bezeichneten Wege zu beheben.

Im Auftrag: gez. Dr. Engel.

Betr.: Merkblatt für Markenforderung und Abrechnung

1. Beitragswertmarken sind stets im Voraus für den kommenden Monat anzufordern.
2. Für die Bestellung sind drei Formulare ausgefüllt und zum Nennwert ausgerechnet an das Gauschatzamt zu senden.

Verordnungsblatt

der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

3. Der Monat, für den die Marken bestimmt sind, ist anzugeben, die Formulare „Bestellung und Empfangsbestätigung“ sind zu unterschreiben, wobei der Name des Kassenleiters mit Schreibmaschine oder sonst gut leserlich unter den Namenszug zu setzen ist. Neben die Unterschrift ist das Dienstsiegel des Kassenleiters anzubringen.

Das grün überdruckte Sendungsformular ist **nicht** zu unterschreiben.

4. Der Beitragswertmarkenabrechnungs- und Bestandsnachweis ist unbedingt am 30. eines jeden Monats an das Gauschatzamt zu senden. Es ist darauf zu achten, das 1. der als Verkauf gemeldete mit dem tatsächlich im Kassenjournal vereinnahmten Betrag übereinstimmt und auch überwiesen wird, und 2. der gemeldete Wertmarkenbestand mit den bei den Ortsgruppen einschließlich Zellenleiter vorhandenen Marken gleich ist.

Neue Marken werden erst nach Eingang der Meldung und Überweisung des Gegenwertes ausgegeben.

5. Opferringbeiträge dürfen nur in den Ortsgruppen der fünf ehemals ostpreußischen Kreise kassiert werden.
6. Bei Überweisungen an das Gauschatzamt sind die Beiträge genau aufzuteilen, d. h. Marken, Spenden, Förderungsbeiträge, Opferringbeiträge, Uniformgelder, Rechnungsbeträge usw. sind gesondert aufzuführen.
7. Aufnahme- und Ausfertigungswertmarken sind **gesondert** auf den entsprechenden Formularen anzufordern.
8. Beitragswertmarken sind bei Aushändigung an die Parteigenossen zu entwerten. Erforderliche Stempel sind beim Gauschatzamt erhältlich.

Betr.: Geschenke an Parteigenossen

Ich mache **nochmals** darauf aufmerksam, daß es nicht gestattet ist zum Kauf von Geschenken Mittel der NSDAP zu verwenden. Der Beweis kameradschaftlicher Verbundenheit darf nicht auf Kosten einer Dienststelle der NSDAP gehen.

Betr.: Ablieferung aus Altmaterialerlösen

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß bei der Ablieferung der Erlöse aus Altmaterialsammlungen (laufende Aktion, Stoßaktion) in jedem Falle folgende Meldung zu machen ist:

1. Name der Annahmestelle
2. Dienstbezeichnung der Ortsgruppe
3. Warengattung des Altmaterials
4. Mengen (Gewichte)
5. Betrag des erzielten Erlöses.

Eine direkte Ablieferung an den Reichskommissar für Altmaterialverwertung bzw. an die Reichsleitung München der NSDAP kommt nicht mehr in Frage.

Betr.: Fernsprecheinrichtungen

In letzter Zeit sind Aufträge wegen Errichtung von Fernsprechanlagen ohne meine vorherige Genehmigung direkt von den Ortsgruppen an das Fernsprechamt geleitet worden. Ich weise darauf hin, daß gemäß Anordnung

des Reichsschatzmeisters einfache Hauptanschlüsse ohne Nebenstellen nur dann eingerichtet werden dürfen, wenn die Aufträge an das Fernsprechamt meine Unterschrift tragen. Die zusätzliche Einrichtung von Nebenstellen und Anschlußdosen darf während der Dauer des Krieges aus Gründen der Einsparung von Material und Arbeitskräften für Ortsgruppen-Dienststellen nicht mehr vorgenommen werden.

Ohne mein Wissen dem Fernsprechamt erteilte Aufträge wegen Errichtung von Fernsprechanlagen werden von mir nachträglich **nicht** genehmigt. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Betr.: Beitragswertmarken

Anweisung 21/41 des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 23. Oktober 1941

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 kommen neue Beitragswertmarken zur Verwendung. Es handelt sich hierbei um Beitragswertmarken derselben Ausstattung wie bisher, jedoch tragen diese statt des Überdrucks „1941“ einen Überdruck „1942“. Diese neuen Beitragswertmarken sollen für die Beiträge des Jahres 1942 verwendet werden.

Die mit dem Beitragseinzug beauftragten Organe sorgen dafür, daß bis spätestens 31. Dezember 1941 die Rückstände an Beiträgen abgedeckt werden. Falls bis zum 31. Dezember 1941 aus stichhaltigen Gründen noch Rückstände vorhanden sind, so sind nach dem 1. Januar 1942 für diese rückständigen Parteibeiträge die neuen Beitragswertmarken mit dem Aufdruck „1942“ zu verwenden.

Die bei den Ortsgruppen einschließlich Zellen- und Blockleitern am 31. Dezember 1941 vorhandenen Beitragswertmarken mit dem Aufdruck „1941“ sind an meine Hauptstelle Kassenverwaltung, Danzig, Wiebenwall 4, zurückzuliefern. Für die Rücklieferung ist das **grün durchstrichene Sendungsformular** zu verwenden. Es ist darauf zu achten, daß der Bestand der zurückgelieferten Wertmarken mit dem auf dem Bestandsnachweis per 31. Dezember angegebenen übereinstimmt. Durch die Rücklieferung muß das Beitragswertmarkenbestandsbuch per Ende Dezember 1941 ausgeglichen sein.

Die im Laufe des Monats Dezember 1941 anzufordernden **Wertmarken für 1942** sind am 1. Januar 1942 neu vorzutragen. Das Bestellformular muß den Vermerk „1942“ tragen. Aufnahme- und Ausfertigungsgebührenwertmarken sind **nicht abzuliefern**. Der bei den Ortsgruppen am 31. 12. 1941 vorhandene Bestand wird ebenfalls am 1. 1. 1942 neu vorgetragen.

Die Rücklieferung der Beitragswertmarken für 1941 hat unbedingt bis 31. 12. 1941 zu erfolgen. Spätere Lieferungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Monate November und Dezember 1941 sind nur noch so viel Marken anzufordern, wie tatsächlich für diese Zeit gebraucht werden.

Betr.: Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

Der vom Reichsschatzmeister abgeschlossene, seit Jahren bestehende Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungsvertrag hat einige ergänzende Bestimmungen erfahren, so daß Veranlassung besteht, den wesentlichen Inhalt dieses Vertrages in gekürzter Form nachstehend bekanntzugeben.

Verordnungsblatt

der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

1. Versicherungsschutz des beweglichen Vermögens der NSDAP gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden

Versichert gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden ist das gesamte bewegliche Vermögen der NSDAP des Gaues Danzig-Westpreußen bei den Dienststellen der Gauleitung, ferner bei den Kreisleitungen und Ortsgruppen. Es ist hierbei gleichgültig, an welchem Orte sich die versicherten Gegenstände befinden. Einer besonderen Angabe der einzelnen Versicherungsräume bedarf es nicht; nur in Fällen, in denen in einem Gebäude oder Lager bewegliche Sachen im Werte von über 20 000,— RM untergebracht sind, soll das Versicherungslokal nach Möglichkeit deklariert werden.

Nicht im Eigentum der NSDAP stehende bewegliche Sachen, die sich — sei es leih- oder mietweise oder sonstwie — im Besitze der vorgenannten Dienststellen befinden, sind im Rahmen dieses Vertrages mit-versichert.

Mitversichert sind ferner — und zwar beitragsfrei — die in diesen Dienststellen oder sonstigen von der NSDAP benützten Räumen zufällig untergebrachten, nicht parteieigenen, beweglichen Sachen der dienstlich tätigen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, sowie ihrer Angestellten:

Bis zu 10 v. H. der gesamten, für die unter Ziffer 1 und 2 genannten beweglichen Sachen aufgegebenen Versicherungssumme besteht auch (subsidiäre) Außenversicherung auf die Dauer von zwei Monaten für den Fall, daß diese Sachen dritten Personen leih- oder mietweise überlassen werden. Weitergehender Versicherungsschutz hierfür ist im Rahmen dieses Vertrages möglich, muß aber besonders beantragt werden.

Der Versicherungsschutz gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden erstreckt sich auch auf die Bargeldbestände der Gauleitung, der Kreis-kassenleitungen und Ortsgruppenkassenleitungen einschließlich der Wohnungen der Ortsgruppenkassenleiter sowie der Zellen- und Blockleiter. Die Mitgliederkarteien der Gauleitung sowie der Ortsgruppen sind mit ihrem Herstellungswert versichert.

2. Versicherungsschutz des beweglichen Vermögens der NSDAP gegen Einbruch-, Diebstahl- und Beraubungsschäden.

Es gilt hier sinngemäß das unter 1 Gesagte, jedoch besteht der Versicherungsschutz für Bargeld bei Einbruch-, Diebstahl- und Beraubungsschäden nur dann, wenn Barbeträge in Geldkassetten, eisernen Kästen oder Geldschränken verwahrt werden.

Bezüglich der Haftpflicht- und Unfallversicherung erfolgen demnächst weitere Bekanntmachungen.

Wiederholung!

Alle für den Gauschatzmeister und seine Dienststellen (Gaukassenverwaltung, Mitgliedschaftswesen und Rechnungshauptstelle) bestimmte Post ist ausschließlich an die Dienstanschrift:

Gauschatzmeister der NSDAP
Gauleitung Danzig-Westpreußen, Danzig, Postschließfach 254

und nicht an einzelne Mitarbeiter zu richten.

Der Anschrift kann die zuständige Dienststelle beigelegt werden, sofern sie bekannt ist.

Betr.: Sendungsanträge

Laut Anordnung der Reichspropagandaleitung der NSDAP — Hauptamt Rundfunk — sind mit sofortiger Wirkung sämtliche Sendungsanträge der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände an die Gauhauptstelle Rundfunk der Gaupropagandaleitung zur Auswertung und Weiterleitung an das Hauptamt Rundfunk der Reichspropagandaleitung einzusenden. Diese Maßnahme ist durch die augenblickliche, den Erfordernissen des Krieges entsprechende zentrale Programmgestaltung des Großdeutschen Rundfunks von Berlin aus bedingt, und gewährleistet die schnellstmögliche Vertretung der Interessen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände innerhalb der Gesamtprogrammgestaltung des Großdeutschen Rundfunks.

Ich bitte daher, ab sofort sämtliche Sendungsanträge an die Gauhauptstelle Rundfunk, Danzig, Dominikswall 5, einzusenden.

Betr.: Heldengedenkfeiern

Das Hauptamt Kultur der Reichspropagandaleitung gibt die Broschüre „Die Heldengedenkfeiern der NSDAP“ heraus. Bei dem Versand der Broschüre, der in diesen Tagen erfolgt, erhalten die Kreispropagandaleitungen je fünf und jede Ortsgruppe je ein Exemplar. Den Ortsgruppen sind die Hefte umgehend zuzustellen. Dabei wird nochmals darauf hingewiesen, daß Heldengedenkfeiern bei allen gegebenen Anlässen durchgeführt werden müssen. Wenn diese auch nicht zu häufig wiederholt werden und in angemessenen Zeitabständen erfolgen sollen, so ist es doch notwendig, daß dieser Frage die größte Aufmerksamkeit gewidmet wird, um so mehr von anderer Seite her Gefallenenehrungen in einer sehr durchsichtigen Absicht aufgezogen werden. Besonders am 9. November sollen auf Wunsch der Partei-Kanzlei solche Feierstunden durchgeführt werden. Vor allem ist es auch geboten, daß sich die Partei der Hinterbliebenen unserer gefallenen Volksgenossen in jeder Weise annimmt. Wir bitten, die Vorschläge hierfür in der Broschüre besonders beachten zu wollen.

Betr.: Kriegswinterhilfslotterie 1941/42

Im Rahmen des Kriegs-Winterhilfswerks 1941/42 wird eine Losbrieflotterie mit der Bezeichnung „Kriegswinterhilfslotterie 1941/42“ im Straßenverkauf durchgeführt. Der Verkauf der Lose erfolgt durch die bekannten „grauen Glücksmänner.“ Der Beginn der Lotterie ist auf Mitte Dezember 1941 festgesetzt. Das Amt für Lotteriewesen der NSDAP wird zur Propagierung dieser Lotterie Plakate in der Größe 60 × 84 cm herausgeben.

Die Plakate werden an die einzelnen Kreisleitungen durch die Dienststelle des Amtes für Lotteriewesen direkt versandt. Die Kreispropagandaleiter treffen Vorsorge, daß die Verteilung und der Anschlag der Plakate in allen Kreisen einwandfrei erfolgt.



Betr.: Herstellung und Vorführung von Filmen

München, den 15. Februar 1937

Betr.: Herstellung von Parteifilmen, Wochenschauen u. a. bei Parteiveranstaltungen

Es besteht Veranlassung, die von dem Reichspropagandaleiter Dr. Goebbels und dem Unterfertigten getroffene Anordnung vom 11. Mai 1933 (veröffentlicht im „Völkischen Beobachter“ Nr. 144 vom 24. Mai 1933) hinsichtlich der Herstellung von Filmen der Partei und ihrer Gliederungen, Wochenschauen von Parteiveranstaltungen usw. sinngemäß zu wiederholen.

1. Das Herstellen oder Herstellenlassen von Filmen der Partei (einschließlich Gliederungen) ohne ausdrückliche Genehmigung der Amtsleitung Film der RPL ist verboten. Zuständig allein für das Herstellen von Filmen ist die letztgenannte Stelle bzw. die jeweilige Gaufilmstelle.
2. Das spekulative Herstellen von Parteifilmen seitens Privatpersonen oder Firmen ist von jeder Parteidienststelle unbedingt zu unterbinden.
3. Aufnahmegenehmigungen von Wochenschauen usw. anlässlich von Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen können von der Amtsleitung Film oder der jeweiligen Gaufilmstelle im Einvernehmen mit dem Wochenschau-Büro der Reichsfilmkammer, Fachschaft Film, erteilt werden.
4. Zur Durchführung von Filmveranstaltungen im Rahmen der NSDAP und zum Verleih der dazu benötigten Filme sind nur die Gaufilmstellen der NSDAP berechtigt.
5. Die Gaufilmstellen unterstehen buch- und kassenmäßig allein dem Reichsschatzmeister bzw. dessen Beauftragten der Amtsleitung Film.
6. Die Gaufilmstellen sind keine privatgeschäftlichen Unternehmen, sondern Parteidienststellen.
7. Das Schließen von Verträgen jeglicher Art mit der Filmindustrie (Verleihern) ist allen Dienststellen der Partei und Gliederungen verboten.
8. Geschäftsmacherei jeder Parteidienststelle mit dem Film ist strengstens untersagt.

Diese Bestimmungen gelten in gleichem Maße für die Dienststellen der angeschlossenen Verbände.

gez. Schwarz, Reichsschatzmeister.

Die Einhaltung vorstehender Anordnung ist strengstens zu beachten und von den örtlichen Filmstellenleitern der Partei nachdrücklichst auch gegenüber den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden wahrzunehmen.

Folgendes Schreiben des Oberbefehlsleiters Hilgenfeldt bringe ich hiermit zur Kenntnis:

**Betr.: Erweiterte Kinderlandverschickung und Hilfswerk
„Mutter und Kind“**

Als Anlage erhalten Sie die Abschrift des Rundbriefes Nr. 23/91 vom 14. 8. 1941 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

Nach Ziffer 3 d und 3 e dieses Rundbriefes können die im Rahmen der erweiterten Kinderlandverschickung entsandten Mütter und Kinder ihren **dringenden Aufenthaltsbedarf** trotz bestehender Bezugsbeschränkung im Aufnahmegau decken. Darüber hinausgehende Einkäufe sind abzulehnen.

In Einzelfällen haben Landeswirtschaftsämter die Auffassung vertreten, daß Ziffer 3 e des Rundbriefes nicht auf die erweiterte Kinderlandverschickung und das Hilfswerk „Mutter und Kind“ anzuwenden sei. Ich habe hierzu die Stellungnahme des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete, Geheimrat Hagemann, zur Klarstellung erbeten, der die Anwendung auf die erweiterte Kinderlandverschickung mit Schreiben vom 13. 10. 1941 — Az.: S I/10/75 — (siehe Anlage) bestätigt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Dienststellen.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt, Oberbefehlsleiter

A b s c h r i f t !

Der Reichsbeauftragte
für

Kleidung und verwandte Gebiete

Berlin W 50, den 13. Oktober 1941
Budapester Straße 49
S I/10/75

An die

NSDAP — Reichsleitung
Hauptamt für Volkswohlfahrt

Berlin SO 36
Maybachufer 48—51

Betr.: Erweiterte Kinderlandverschickung

Ihre Schreiben vom 24. 9. und 6. 10. 41 — I/1 Es/Er

Unter Bezugnahme auf Ihre Schreiben vom 24. 9. und 6. 10. 41 vermag ich mich nicht ohne weiteres Ihrer Auffassung anzuschließen, daß die im Rahmen der erweiterten Kinderlandverschickung entsendeten Mütter und Kinder grundsätzlich als ortsansässige Verbraucher anzusehen sind. Vielmehr muß es ihnen grundsätzlich zugemutet werden, ihren Bedarf an bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren am Heimatort durch Bekannte oder Verwandte tätigen zu lassen. Selbstverständlich muß ein unaufschiebbarer Aufenthaltsbedarf auch am Aufenthaltsort gedeckt werden können. Dies ermöglichen aber die von mir herausgegebenen Richtlinien in ausreichendem Umfang. Gegebenenfalls kann das zuständige Wirtschaftsamt bzw. die Kartenstelle in Anspruch genommen werden. Unrichtig ist allerdings die Auffassung des Landeswirtschaftsamtes daß Ziffer 3 e nicht auf die erweiterte Kinderlandverschickung anzuwenden sei. Ich halte

es jedoch nicht für erforderlich, diesbezüglich einen Rundbrief an alle Landeswirtschaftsämter ergehen zu lassen, sondern werde mich mit dem Landeswirtschaftsamt in Verbindung setzen.

gez. H a g e m a n n

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt.

A b s c h r i f t !

Vi
Reichsstelle für Kleidung
und verwandte Gebiete

Berlin, den 14. August 1941
VR/93/82

Rundbrief Nr. 23/91

an alle Landeswirtschaftsämter

Betr.: Inanspruchnahme von Warenbeständen durch ortsfremde Verbraucher

Mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers gebe ich folgendes bekannt:

Aus verschiedenen Gebieten des Reiches sind mir Klagen darüber zur Kenntnis gebracht worden, daß infolge von Aufkäufen erheblicher Mengen von bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren durch Erholungsreisende und andere ortsfremde Verbraucher eine weitgehende Räumung der in vielen Warenarten bereits stark in Anspruch genommenen Läger eingetreten ist, die zu einer Gefährdung der eingeschessenen Bevölkerung führt.

In diesem Falle wird es als dringend erwünscht bezeichnet, solchen Käufen in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Soweit derartige Gegenmaßnahmen als notwendig gehalten werden, bitte ich, dabei folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Vorlage eines Bezugscheines oder einer Reichskleiderkarte begründet für den Einzelhandel bekanntlich keine Verpflichtung zur Abgabe von Waren. Ein Kontrahierungszwang besteht nicht. Insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus § 1, Abs. I, Z. 3 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung oder aus § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung (vergleiche Runderlaß Nr. 462/40 BWA des RWM).

Andererseits macht sich gemäß § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung strafbar, „wer — Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören — beiseite schafft oder zurückhält.“ Nicht strafbar ist hiernach, wie aus einer Reihe einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen hervorgeht, der Einzelhändler, der bei der Abgabe derartiger Waren in einer den Zwecken der Kriegswirtschaft entsprechenden Weise zur gerechten Verteilung dieser Waren beiträgt. Mit diesem Grundsatz ist es durchaus vereinbar, wenn der Einzelhändler z. B. im Interesse der Deckung des dringendsten Bedarfs der ihm bekannten Kundschaft mit der Abgabe von Waren gegenüber solchen Käufern zurückhält, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie lediglich auf Vorrat Anschaffungen tätigen wollen. Keine Bedenken bestehen insbesondere gegen solche Beschränkungen in der Abgabe von — auch bezugsbeschränkten — Waren, die von den Behörden der Wirtschaftsverwaltung ausdrücklich als erwünscht bezeichnet werden.

2. In Fällen der oben angeführten Art ist es grundsätzlich erwünscht und dem ortsfremden Verbraucher in der Regel auch zuzumuten, daß er seinen Bedarf an bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren an seinem Heimatort tätigt. Eine Ausnahme bildet lediglich der unaufschiebbare Reise- und Aufenthaltsbedarf.
3. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß der Einzelhandel auf Veranlassung der Landeswirtschaftsämter von sich aus durch entsprechende Aufklärung dafür Sorge trägt, daß unerwünschten Vorratskäufen ortsfremder Verbraucher in geeigneter Weise begegnet wird. Solche Maßnahmen werden in der Regel genügen, da bekanntlich der Einzelhandel von sich aus größten Wert auf eine möglichst ungestörte Versorgung der eingesessenen Bevölkerung legt, auf deren Bedarf seine Lagerbestände abgestimmt sind. Die zur Bekämpfung von unerwünschten Vorratskäufen ortsfremder Verbraucher als zulässig zu bezeichnenden Einschränkungen in der Abgabe bezugsbeschränkter Spinnstoffwaren werden dabei auf folgende Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen haben:
 - a) Unter keinen Umständen darf der Eindruck erweckt werden, als würde der Grundsatz der Gültigkeit der Reichskleiderkarte und des Bezugscheins im ganzen Reichsgebiet verlassen. Ein Verbot der Belieferung bestimmter Kleiderkarten oder Bezugscheine — etwa solcher, die nicht von Wirtschaftsämtern des eigenen Bezirks ausgestellt sind — ist keinesfalls zulässig.
 - b) Eine Benachteiligung neu zugezogener Verbraucher ist ebenfalls nicht tragbar. Das gilt insbesondere für Rückwanderer, für Arbeitskräfte, die bei der Neuerrichtung von Industrierwerken zuziehen und in sonstigen Fällen, in denen Bevölkerungsverschiebungen zu einer erheblichen zusätzlichen Beanspruchung der Warenbestände des Einzelhandels führen.
 - c) Endlich muß die Deckung des unaufschiebbaren Reise- und Aufenthaltsbedarfs gewährleistet werden.
 - d) Vielfach wird es genügen, wenn der häufig beobachteten Übung entgegengetreten wird, mit einer größeren Anzahl von Kleiderkarten oder Bezugscheinen, die von Bekannten und Verwandten aus dem Heimatort zu diesem Zweck übersandt wurden, Vorratskäufe in größerem Umfange zu tätigen.

Dazu genügt es, daß der Einzelhandel bei der Vorlage von Reichskleiderkarten und Bezugscheinen, die nicht in dem Bezirk des zuständigen oder eines angrenzenden Landeswirtschaftsamtes ausgestellt sind, die Abgabe von Waren davon abhängig macht, daß der Käufer sich als der Bezugsberechtigte ausweist.
 - e) Genügt dies nicht, so kann es als zulässig bezeichnet werden, daß an Inhaber von Bezugscheinen und Kleiderkarten der zu d) bezeichneten Art die Warenabgabe auf Gegenstände des unaufschiebbaren Reise- und Aufenthaltsbedarfs beschränkt werden darf. Dabei wäre näher zu bezeichnen, was unter diese Begriffsbestimmung fällt. Zur Vermeidung von Härten, insbesondere für neu zugezogene Verbraucher, kann vorgesehen werden, daß in Zweifels- und Streitfällen das zuständige Wirtschaftsamt (Kartenstelle) auf Antrag die Zurückhaltung von Waren im Einzelfall für unzulässig erklärt, etwa durch zusätzliche Abstempelung des Bezugscheins oder der Kleiderkarte in der rechten unteren Ecke der Vorderseite.

- f) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß etwa notwendig werdende Maßnahmen durch entsprechende Befristung oder rechtzeitige Aufhebung nur so lange in Geltung bleiben, wie dies zur Vermeidung einer untragbaren Erschwerung der Bedarfsdeckung der ansässigen Bevölkerung unbedingt erforderlich ist. Ebenso ist darauf zu achten, daß die Maßnahmen sich auf diejenigen Orte oder Kreise beschränken, in denen ein besonders dringendes Bedürfnis dazu besteht. Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen zwischen Käufer und Verkäufer empfiehlt es sich, in den Einzelhandelsgeschäften durch Anschlag eine aufklärende Verlautbarung anzubringen.
4. Von behördlichen Maßnahmen bitte ich Abstand zu nehmen. Soweit bereits Anordnungen getroffen worden sind, die den obigen Bestimmungen widersprechen, sind sie rückgängig zu machen.
 5. Über das Veranlaßte bitte ich mir bis zum 31. August zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Hauptstelle Organisation

Betr.: Meldung der gefallenen und mit Orden ausgezeichneten Mitarbeiter

Die Meldung ist nicht wie bisher am 14., sondern von jetzt ab am **10. jeden Monats pünktlich** der Gauamtsleitung, Hauptstelle Organisation, Amtspersonalstelle, einzureichen.

Betr.: Einreichung von Personalunterlagen

Als Nachsatz zum Rundschreiben 30/41 vom 5. 11. 1941 gebe ich Ihnen — um Rückfrage zu vermeiden — nochmals bekannt, daß in Zukunft in den Ortsamtsleitungen die kleine, weiße Karteikarte Nr. 2 und in der Kreisamtsleitung für sämtliche Mitarbeiter des ganzen Kreisgebietes die Personalkarte, Muster P, von jetzt ab zu führen ist. Die kleine grüne und rote Karteikarte fällt in Zukunft fort.

Der Gauamtsleitung sind die Personalkarten, Muster P, für die gesamte Kreisbesetzung und Ortsgruppenstab wie bisher einzureichen.

Betr.: Verwendung der noch im Besitze der Kreisamtsleitung befindlichen Personalausweise

Die noch im Besitz befindlichen unausgeschriebenen alten NSV-Personalausweise sind weiter zu verwenden. Der auf dem Ausweis vorgedruckte Vermerk — dieser Ausweis ist nur gültig, wenn er umseitig den vierteljährlichen Sichtvermerk der Amtspersonalstelle der NSV trägt — ist zu streichen und dafür Unterschrift des Hoheitsträgers einzutragen.

**Betr.: Bereitstellung von Brandbekämpfungsgeräten in den
NSV-Dienststellen; besonders in den Warenlagern**

Es zeichnen sich einzelne Kreisamtsleitungen durch vorbildliche Ausrüstungen der NSV-Dienststellen mit Luftschutzgeräten aus.

Von den anderen Kreisamtsleitern, welche diesen Luftschutzsicherungsmaßnahmen bisher nicht die Bedeutung zugemessen haben, die ihnen zukommt, muß für die Folge eine größere Beachtung der politischen und gesetzlichen Luftschutzmaßnahmen erwartet werden.

In jedem NSV-Lager, und besonders wenn es aus Raummangel in oberen Stockwerken der Häuser untergebracht ist, müssen Sandkisten, Schaufeln, Eimerspritzen, Wassergefäße und Eimer bereitgestellt werden. Wenn es beschaffungsmäßig möglich ist, einen Feuerlöscher in den Lageräumen anzubringen, wäre die Luftschutzbereitung der Lager in Ordnung.

Hauptstelle Finanzverwaltung

Betr.: Anträge auf Wiederaufleben ruhender Mitgliedschaften (Heeresdienst)

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, ist bei Anträgen auf Wiederaufleben ruhender Mitgliedschaften — Heeresdienst — in Zukunft immer die genaue Dauer der Dienstzeit (also Tag des Beginns und Tag der Beendigung, die mit dem Vermerk auf der Kassenverwalterkarteikarte [Vordruck 3 rot] und in dem Mitgliedsausweis übereinstimmen muß [siehe auch Rundschreiben Nr. 25/41 vom 19. 8. 1941]), anzugeben.

Es ist hierbei besonders darauf zu achten, daß nur die Zeit angegeben wird, für die tatsächlich auch nach den gegebenen Richtlinien Beitragsfreiheit besteht. Wurde zum Beispiel ein Mitglied, welches 1938 nur zu einer kurzfristigen Übung eingezogen war, entgegen den Bestimmungen als „Mitgliedschaft ruht (Heeresdienst)“ abgemeldet und versehentlich nach Beendigung der Übung nicht wieder angefordert, so darf — wenn dieses Mitglied auch im gegenwärtigen Kriege vorübergehend eingezogen war — nur für die letztere Zeit, sofern die Voraussetzungen hierzu gemäß Rundschreiben Nr. 66/39 vom 29. 9. 1939 gegeben sind, Erlaß der Beitragsanteile beantragt werden. Solche Mitglieder, für die das Wiederaufleben der Mitgliedschaft (mit alter Mitgliedsnummer und altem Eintrittsdatum) beantragt wird, müssen selbstverständlich alle Beiträge, die außerhalb der beitragsfreien Zeit liegen, nachbezahlt haben.

Mitglieder, die den Antrag auf Wiederaufleben ihrer ruhenden Mitgliedschaft später als nach einem Jahr nach Beendigung der Dienstzeit stellen, können der NSV nur durch Wiedereintritt unter Entrichtung der Aufnahmegebühr erneut zugeführt werden. Sie erhalten ihre alte Mitgliedsnummer wieder zugeteilt, jedoch mit dem Vermerk des Wiedereintritts. Hierbei ist allerdings Voraussetzung, daß etwaige Beitragsrückstände bis zum Beginn der Dienstzeit bezahlt sind.

Betr.: Mitgliedskarten

Die Ortsgruppen der **befreiten** Gebiete haben in den letzten Monaten eine große Anzahl von Mitgliedskarten für die Volksgenossen, die bisher als **Anwärter** geführt wurden und jetzt **Mitglieder** geworden sind, erhalten.

Diese Mitgliedskarten gingen bzw. gehen den Ortsgruppen mit einer namentlichen Sammeliste und außerdem mit einem besonderen Anschreiben zu. Auf dieses Schreiben wird nochmals ganz besonders hingewiesen, denn die hier gegebenen Anweisungen sind **genauestens** zu beachten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die Ortsgruppenkartei durch Eintragen der Mitgliedsnummer und des Eintrittsdatums vervollständigt wird und daß diese Karteikarten dann in die Mitgliederkartei eingereicht werden.

Mitglieder, die bereits als Anwärter verzo-gen sind und auf vorläufiger Änderungsmeldung, Vordruck 9, abgemeldet wurden, müssen jetzt unbedingt auf Vordruck 8 (gelb) unter Beifügung der Mitgliedskarte abgemeldet werden. Ebenso sind nach Eintreffen der Mitgliedskarten die Mitglieder der Gaukartei auf Änderungsmeldung, Formular 8, zu melden, die inzwischen verstorben, ausgetreten, ausgeschlossen usw. sind.

Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe

Betr.: Betreuung der Familienangehörigen der Kriegsmarine

Nachstehend gebe ich Ihnen Kenntnis von einem Schreiben der Partei-Kanzlei in obiger Angelegenheit.

Heil Hitler!

gez.: Althaus, Reichsamtseiter.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

München 33, den 22. Sept. 1941

Führerbau

II D I — Str. — 2835/1/ —

Betr.: Betreuung der Familienangehörigen der Kriegsmarine

Auf Grund eingegangener Berichte über die mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Kriegsmarine und NSV hat der Reichsleiter beim Führer Vortrag gehalten.

Der Führer verfügte, daß die Erfassung und Betreuung auch der Familienangehörigen der Kriegsmarine Aufgabe der Partei, ihrer zuständigen Gliederungen und angeschlossenen Verbände sei. Ebenso wenig wie das Heer oder die Luftwaffe eigene Kindergärten, Mütter- und Säuglingsberatungsstellen einrichtet, könne das die Kriegsmarine tun. Die Einrichtungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind für alle Volksgenossen und nicht für einzelne Stände oder Berufe geschaffen. Daher ist es ausgeschlossen, daß auf diesem Gebiete Sondereinrichtungen aufgebaut werden.

Von diesem Führerentscheid wurde das Oberkommando der Wehrmacht durch den Reichsleiter unterrichtet mit der Bitte, dem Oberkommando der Kriegsmarine die Entscheidung bekanntzugeben.

Abt. I. Finanzverwaltung

Aus einem Rundschreiben des Reichsschatzmeisters:

Betr.: Anstellung von Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Aus bestehender Veranlassung gebe ich im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei bekannt, daß Arbeitskräfte, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, im haupt- oder nebenberuflichen Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände nicht angestellt werden dürfen. Sofern sich Volksdeutsche um haupt- oder nebenberufliche Anstellung bewerben, muß die Verbescheidung zurückgestellt werden, bis die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt ist. Das Verbot der Anstellung von Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Heranziehung zu untergeordneten Dienstleistungen (Hauswarte, Putzfrauen usw.).

gez. S c h w a r z.

Etwa bestehende Arbeitsverhältnisse mit Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, auch für aushilfsweise Beschäftigung, sind sofort unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu lösen.

Abt. II. Geschäftsführung

Aus einem Rundschreiben der Reichsfrauenführung:

Betr.: Propaganda- und Arbeitsmaterial

Die heutige Zeit mit ihren vielfältigen und oft schweren Anforderungen an die Frau bedingt einen wesentlich stärkeren Einsatz von Propaganda- und Arbeitsmaterial. Es ist bekannt, daß der Versand dieses Materials (Plakate, Flugblätter, Broschüren usw.) infolge Lagerungs- und Versandschwierigkeiten und Personalmangel auf große Widerstände stößt. Trotzdem muß gerade heute dafür gesorgt werden, daß dieses Material zur richtigen Zeit in allen Ortsgruppen zur Verteilung gelangt.

Deshalb müssen auf alle Fälle Mittel und Wege gefunden werden, daß nicht, wie bisher, das Material ungenutzt in den Dienststellen herumliegt oder zu spät an sein Ziel kommt.

Die Reichsfrauenführerin macht daher die Gaufrauenschaftsleiterinnen dafür verantwortlich, daß das Material zur Verteilung kommt. Die Kreis- und Ortsfrauenschaftsleiterinnen sind ebenfalls erneut und mit allem Nachdruck auf diese Verantwortung hinzuweisen.

Abt. III. Organisation / Personal

Wir geben nachstehend die Abschrift eines Schreibens des Stellvertretenden Gauleiters, Vertreter im Amt, Gauamtsleiter Seeger, an das Amt für Volkswohlfahrt, Danzig, zur Kenntnis:

Wie mir aus einzelnen Kreisen berichtet wird, setzt die NSV für die Erfüllung der Aufgaben als Block- und Zellenwarter überall dort, wo keine Männer vorhanden sind, Frauen ein. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch muß ich Wert darauf legen, daß hierbei die Frauenschaft entsprechend eingespannt wird. Sofern ein Kreisamtsleiter beabsichtigt, Frauen in die NSV-Arbeit einzuspannen, sind diese von der Kreisfrauenschaftsleiterin resp. Ortsfrauenschaftsleiterin anzufordern.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß es ausschließlich Aufgabe der Frauenschaft ist, die weltanschauliche Ausrichtung der Frauen vorzunehmen. Die Mitarbeit in der NSV entbindet die einzelne Frau nicht vom Besuch der Schulungs- und sonstigen Veranstaltungen der Frauenschaft.

Abt. IX. Hilfsdienst

Betr.: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Frauenwerk, Abteilung Hilfsdienst, und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt

Zur Vermeidung einer Doppelbetreuung der rat- und hilfsbedürftigen Volksgenossen und zur Erreichung einer einheitlichen Ausrichtung der gesamten Betreuungsarbeit wird zwischen der Reichsfrauenführung — Abt. Hilfsdienst — und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Die Nachbarschaftshilfe der Abteilung Hilfsdienst im Deutschen Frauenwerk, die bereits vor dem Kriege begonnen und im Kriege weiter ausgebaut wurde, wird in der vordersten Front getragen von der Blockfrauenschaftsleiterin, die die Aufgabe hat, jedes Haus ihres Blocks „nachbarschaftsbereit“ zu machen. Unter Nachbarschaftsbereitschaft ist die Aufgeschlossenheit zum gegenseitigen Helfen und Sichhelfenlassen der zusammenwohnenden deutschen Menschen zu verstehen.

Dieser Apparat, der von unten herauf die Menschen zur nachbarschaftlichen Haltung erzieht, bietet die Möglichkeit, Notstände seelischer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Art aufzudecken und muß deshalb der vorbeugenden Arbeit der NSV (Hilfswerk Mutter und Kind) nutzbar gemacht werden. Daher soll die Hilfsstellenleiterin sich bei der Ermittlung und Betreuung dieser Nachbarschaftsgemeinschaft bedienen. Dort, wo die Nachbarschaftsgemeinschaft noch nicht durchgeführt ist, stehen der Ortsabteilungsleiterin Hilfsdienst Nachbarschaftshelferinnen für die Arbeit zur Verfügung.

II.

Die Blockfrauenschaftsleiterin ist verpflichtet, alle Angelegenheiten, die in den Rahmen des „Hilfswerkes Mutter und Kind“ hineinfallen, der Hilfsstellenleiterin zur Durchführung entsprechender Hilfsmaßnahmen sofort persönlich weiterzuleiten. Die Verbindung zu den behördlichen Stellen (Gesundheitsamt, Jugend- und Wohlfahrtsamt) ist Aufgabe der NSV.

III.

Muß in einem Betreuungsfall praktische Hilfe im Haushalt eingesetzt werden, so ist zunächst zu prüfen, ob sie durch die Nachbarschaftsgemeinschaft geleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist entweder eine Nachbarschaftshelferin des Deutschen Frauenwerks oder eine Haushalthelferin der NSV einzusetzen. Ist der Einsatz einer Nachbarschaftshelferin nötig, so wird diese von der Hilfsstellenleiterin „Mutter und Kind“ bei der Ortsabteilungsleiterin Hilfsdienst angefordert und von dieser eingesetzt. Der erfolgte Einsatz ist der Hilfsstellenleiterin „Mutter und Kind“ mitzuteilen. Die Nachbarschaftshilfe wird ehrenamtlich geleistet. Der Einsatz einer bezahlten Haushalthelferin der NSV erfolgt durch die **Kreissachbearbeiterin** Familienhilfe.

IV.

Eine gute Ausrichtung der **Nachbarschaftshelferinnen** hat planmäßig zu erfolgen. Sie ist Aufgabe des Deutschen Frauenwerks. Zur fachlichen Schulung ist die NSV hinzuzuziehen.

V.

Die Verwaltungsarbeit des Amtes für Volkswohlfahrt in Zelle und Block wird von eigenen Kräften durchgeführt. Für diese Arbeit können geeignete Frauen von der Abteilung Hilfsdienst des Deutschen Frauenwerks angefordert werden, die dann arbeitsmäßig und disziplinar als Zellen- und Blockwallerinnen der NSV unterstehen.

gez.: Lotte Jahn

Hauptabteilungsleiterin
Hilfsdienst

gez.: Hilgenfeld

Oberbefehlsleiter

Betr.: Beitrag zum Rundschreiben Nr. FW 29/41

Durch die Vereinbarung (Rundschreiben FW 29/41) zwischen Reichsfrauenführung — Hauptabt. Hilfsdienst — und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt sind unsere Blockfrauenschaftsleiterinnen stark eingespannt in den Aufgabenbereich des Hilfswerkes „Mutter und Kind“. Vielerorts hat sich schon vor dieser reichsseitigen Regelung die Zusammenarbeit zwischen Blockfrauenschaftsleiterin und Hilfsstellenleiterin „Mutter und Kind“ aufs beste bewährt. In manchen Ortsgruppen dagegen ist diese Erweiterung der Arbeit unserer Blockfrauenschaftsleiterin neu aufgenommen worden.

Um nun die Einarbeitung zu erleichtern und die gemeinsame Tätigkeit so fruchtbar und reibungslos wie irgend möglich zu gestalten, ist es notwendig, daß der Hilfsdienst unseren Blockfrauenschaftsleiterinnen Sinn und Ziel der nationalsozialistischen Volkspflege nahebringt. Bei dieser Ausrichtung ist besonders auf folgendes hinzuweisen:

Entgegen der Wohlfahrtspflege früherer Jahre, die dem einzelnen in seiner Notlage half, ohne den Blick auf das Volksganze zu richten, ist das Ziel der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt ganz bewußt eine **starke, gesunde, leistungskräftige Nation**, in der den einzelnen hilfeschuchenden Gliedern von der Volksgemeinschaft geholfen wird, damit sie wieder fähig werden, der Volksgemeinschaft tatkräftig zu dienen.

Die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben unserer Zeit sind also stark sozialerzieherische. Es sollen Kraft und Wille zur Selbstverantwortung in den Hilfebedürftigen gestärkt werden. Entsorgen oder Wohltätigkeit schwächen den Menschen und machen ihn unselbständig. Jede soziale Hilfeleistung muß daher das Ziel der **Selbsthilfe** in sich schließen und gleichzeitig ein Appell an den Betreuten sein, gegebenenfalls in selbstverständlichem Einsatz anderen hilfeschuchenden Volksgenossen zur Seite zu stehen.

Unsere **Blockfrauenschaftsleiterinnen** sind als **Mitarbeiterinnen der Abteilung Hilfsdienst** in den Ortsgruppen zum Zweck dieser fachlichen Ausrichtung von der NSF/DFW entweder zu Kurzschulungen in Form von **Arbeitsgemeinschaften** zusammenzufassen oder diese besondere soziale Ausrichtung ist in die übliche Schulung mit einzubeziehen. Die **Sachbearbeiterin „Mutter und Kind“** ist dabei **einzuschalten**, so daß alle Fragen technischer und personeller Art mit der NSV eine durchgreifende Klärung erfahren können.

Betr.: Verbindungsstelle zur NSV

Es erscheint uns notwendig, noch einmal auf das Rundschreiben Nr. F 71/38 vom 10. Mai 1938, das von den Hauptabteilungen Hilfsdienst und Organisation/Personal herausgegeben wurde, hinzuweisen. Dort heißt es:

Um Überschneidungen zu vermeiden, machen wir noch einmal darauf aufmerksam (siehe Anordnung Nr. V 2/27), daß lediglich die **Abteilungsleiterinnen für Hilfsdienst im Reich, Gau, Kreis und Ortsgruppe** als die **Verbindungsfrau zur NSV** für alle Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit der NSV ergeben, **allein** zuständig sind.

Die Abteilungen der NS-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk, die bisher mit der für sie zuständigen Stelle der NSV in Verbindung standen, sind hiermit angewiesen, ihre Verhandlungen nur über die oben benannte Stelle zu führen.

Die Anordnung besagt nicht, daß die **Abteilungsleiterin Hilfsdienst** selbständig mit der NSV Verhandlungen zu führen hat, die aus der Facharbeit anderer Abteilungen (wie Volkswirtschaft—Hauswirtschaft, Mütterdienst usw.) kommen. Sie muß aber **unbedingt** unterrichtet sein und **Besprechungen** zwischen der NSV und anderen Abteilungen gegebenenfalls einleiten.

Dieser erneute Hinweis auf die Anordnung geschieht lediglich, um weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der NSV zu gewährleisten.

Betr.: Zusammenarbeit zwischen dem Bereitschaftsdienst des Deutschen Roten Kreuzes und den Jugendgruppen der NS-Frauenschaſt/Deutsches Frauenwerk

Nachfolgend geben wir den Text einer Abmachung zwischen dem weiblichen Bereitschaftsdienst des Deutschen Roten Kreuzes und der Reichsfrauenführung bekannt.

Zwischen der Reichsfrauenführung, Hauptabteilung Jugendgruppe, und dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, weiblicher Bereitschaftsdienst, wird folgendes festgelegt:

1. Angehörige der Jugendgruppen der NSF/DFW, die sich dem Bereitschaftsdienst des DRK zur Verfügung stellen wollen, können freigegeben werden, wenn sie von der NSF/DFW nicht für einen führungs- bzw. arbeitsmäßigen Einsatz benötigt werden. In jedem Fall haben sich die Betreffenden vor ihrer Meldung zur Grundausbildung von der Ortsfrauenschaſtsleiterin und der Ortsjugendgruppenführerin die schriftliche Bestätigung über deren Einverständnis mit der Verpflichtung für den Bereitschaftsdienst des DRK einzuholen und dem DRK vorzulegen.
2. Die Erklärung des Einverständnisses erfolgt für die Dauer des Kriegseinsatzes und in folgender Form:

Ortsgruppe Datum

Mit der Verpflichtung von

Name

Wohnung

geboren

Mitglied der NSF, des Dt. FW., Angehörige der Jugendgruppe zum Bereitschaftsdienst des DRK für die Dauer des Kriegseinsatzes erklären wir uns einverstanden.

Ortsjugendgruppenführerin

Ortsfrauenschaſtsleiterin

3. Die Angehörigen der Jugendgruppen, die sich dem DRK als Helferinnen verpflichten, werden gemäß Dv. 1 vereidigt.
4. Dort, wo die für das Leistungsbuch der Jugendgruppen erforderlichen sieben doppelstündigen Kurzurse aus Mangel an Lehrkräften nicht durchgeführt werden können, nehmen die Jugendgruppenmädel an der Grundausbildung teil.

Eine Verpflichtung für den Bereitschaftsdienst erfolgt in diesem Falle nicht.

5. Wird für die Neugründung einer Ortsjugendgruppe der NSF/DFW außer in der Bereitschaft des DRK keine geeignete Führerin als Ortsjugendgruppenführerin gefunden, so kann mit Genehmigung des Beauftragten des Kommissars der Freiwilligen Krankenpflege eine geeignete Helferin nach Möglichkeit für die Jugendgruppenarbeit zur Verfügung gestellt und von ihrem Dienst im DRK auf ihren Antrag hin beurlaubt werden.

Das DRK verzichtet dann für die Dauer ihrer Amtstätigkeit als Jugendgruppenführerin auf ihren überörtlichen Einsatz. Für die Freistellung kommen nur Helferinnen, nicht Führerinnen oder Unterführerinnen des Bereitschaftsdienstes in Frage.

6. Die im Jugendgruppenalter stehenden Helferinnen und Schwesternhelferinnen nehmen nach Möglichkeit einmal im Monat geschlossen am Heimabend der Jugendgruppen teil, vorausgesetzt, daß der DRK-Dienst nicht vernachlässigt wird. Die Ortsjugendgruppenführerin setzt sich zu diesem Zweck mit der Bereitschaftsführerin in Verbindung. Für diese Helferinnen fällt dafür die Teilnahme an den NSF/DFW-Abenden aus.

Diese Abmachung wird den nachgeordneten Dienststellen beider Organisationen unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

Nachfolgend geben wir den Inhalt eines Briefes des Stabsleiters der Reichsjugendführung an die Reichsfrauenführerin zur Kenntnis und Beachtung:

**Betr.: Eingliederung der 21 jährigen in das Deutsche Rote Kreuz
und Überweisung in die NS-Frauenschaft**

Zur Eingliederung der 21 jährigen in das Deutsche Rote Kreuz habe ich den Obergauen folgende Weisung gegeben:

„Von einzelnen BDM-Einheiten wurde die Eingliederung der 21 jährigen Mädels in das DRK bereits vorgenommen, obwohl der Termin zur Überweisung in die NS-Frauenschaft noch nicht festliegt. Die Eingliederung in das DRK kann in Zukunft erst dann erfolgen, wenn die Überweisung der 21 jährigen Mädels in die NS-Frauenschaft erfolgt ist. Die örtlichen Stellen des DRK sind bei Anfragen hiervon zu unterrichten. Die zwischen der Hitler-Jugend und dem Deutschen Roten Kreuz getroffenen Abmachungen sind einzuhalten.“

Betr.: Höchstpreise für Sperrholz

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat unter dem 2. 10. 1941 eine „Anordnung über **Höchstpreise für Sperrholz**“ erlassen, die mit Wirkung vom 15. 10. 1941 in Kraft getreten ist. Sie regelt die Lieferbedingungen, die Preise für normale Sortimente und enthält weitere Angaben über den Verkehr mit Sperrhölzern und Tischlerplatten-Mittellagen. Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung etwa erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden gegebenenfalls vom Reichskommissar für die Preisbildung erlassen werden. Die früheren diesbezüglichen Vorschriften usw. sind mit dem genannten Datum außer Kraft gesetzt. (Die Anordnung ist im Deutschen Holz-Anzeiger Nr. 119 vom 9. 10. 1941 erschienen.)

Betr.: Ablieferung von Niederwild

Die Vorschriften über die **Ablieferung von Niederwild** (Hasen, Wildkaninchen, Fasanen) durch den Jagdausübungsberechtigten an den Wildhandel und über den Versand von Niederwild an den Wildhandel in den Großstädten hat die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft mit Ermächtigung des Reichsernährungsministers erlassen, um dieses Wild, das bekanntlich ohne Anrechnung auf die Reichsleischkarte abgegeben wird, zu einem angemessenen Teil für die Versorgung der Großstädte zu erfassen. Ohne eine derartige Anordnung würde wahrscheinlich kaum ein Stück Niederwild an die Wildhändler in den Großstädten gelangen. Zur Vermeidung von Berufungen können einzelne Gebiete von der für das ganze Reich erlassenen Anordnung nicht ausgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit wird mitgeteilt, daß es sich als notwendig erwiesen hat, auch für Schalenwild für den Jagdausübungsberechtigten eine Ablieferungspflicht an den Wildhandel und für letzteren eine Lieferpflicht an die Wildhändler in den Großstädten vorzuschreiben, um auf diese Weise die Versorgung der Großstädte mit Schalenwild zu bessern. Eine entsprechende Anordnung des Reichsernährungsministers wird in Kürze ergehen.

Betr.: Errichtung von Melkmaschinen-Anlagen

Eine der wichtigsten Aufgaben der zukünftigen Aufrüstung des deutschen Dorfes ist es, die Landwirtschaft zu technisieren. Wie weit man damit gehen kann, sogar auf den Gebieten, bei denen die Handarbeit nach allgemeiner Auffassung den Vorzug hat, zeigen die im Augenblick vom Reichsnährstand durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich der **Errichtung von Melkmaschinen-Anlagen**. Bei dem Mangel an Melkkräften können durch Verwendung von Melkmaschinen die vorhandenen Melker leistungsfähiger gemacht werden. In kleineren Wirtschaften tritt die Arbeits erleichterung hinzu, welche die Melkmaschine infolge Beschränkung der Handmelkarbeit auf das Ausmelken gewährt. Die Vorbedingungen, die beim Einsatz einer Melkmaschine in jedem Fall erfüllt sein müssen, sind nach Mitteilung des Reichsnährstandes folgende:

1. Es muß ein zwingendes Bedürfnis nach Arbeitsentlastung vorliegen. Eine Melkmaschine ist nur dort am Platze, wo der Wunsch nach Erhaltung oder Vergrößerung des Kuhbestandes mit keinem anderen Mittel zu er-

füllen ist. Nur dort wird der Melkmaschine auf die Dauer jenes Verständnis entgegengebracht, ohne das ein voller Erfolg nicht zu erwarten ist.

2. Die Kühe müssen nachgewiesenermaßen gesund sein. Gesunde Tiere werden durch die Anwendung der Melkmaschine nicht krank. Dagegen können kranke Tiere beim Übergang zum Maschinenmelken akut erkranken. Eine Prüfung des Gesundheitszustandes ist in allen Fällen unerlässlich.

3. In früherer Zeit sind die Vorbereitungen beim Kauf von Melkmaschinen oft nicht genügend beachtet worden. Es muß vor allem das Bedienungspersonal auch Lust und Liebe zum Maschinenmelken haben.

Die Betreuung des Melkmaschinenwesens durch die Landesbauernschaften erstreckt sich in erster Linie auf die gründliche Aufklärung und Beratung weitester Kreise. Eine Werbung für den Ankauf von Melkmaschinen ist aber keinesfalls erwünscht. Sie erübrigt sich auch, da die Nachfrage bei weitem ausreicht, um die zur Zeit laufend zur Lieferung fertiggestellten Melkmaschinen unterzubringen. Wieviel Melkmaschinen jährlich hergestellt und geliefert werden können, ist zunächst ausschließlich eine Rohstofffrage, die sich in den Rahmen der gesamten Rohstoffbewirtschaftung einzufügen hat. Jedoch wird von Seiten der Rohstoffzuteilung dem Bau von Melkmaschinen eine um so größere Bedeutung zugemessen werden können, je höher neben dem Vorteil für den einzelnen Betrieb auch der volkswirtschaftliche Nutzen aus dem Einsatz von Melkmaschinen zu veranschlagen ist.

In jeder Landesbauernschaft gehört die Betreuung des Melkmaschinenwesens zu den Dienstobliegenheiten der Abteilung Tierzucht. Sie sorgt für die Aufklärung und Beratung der Landwirtschaft; überwacht, daß jeder Teilnehmer eines Melklehrganges im Maschinenmelken unterwiesen wird und stellt sicher, daß sich die Firmen auch vor der Lieferung an den einzelnen Betrieb mit dem Reichsnährstand in Verbindung setzen.

In dem richtigen Einsatz von Melkmaschinen ist zweifellos für viele Betriebe ein notwendiger Schritt zur Besserung der Arbeitsbedingungen zu sehen. Eine größere Anzahl gut arbeitender Melkanlagen wird der deutschen Landwirtschaft in Zukunft eine wirkliche Entlastung bringen.

Betr.: Ausgleich von Luftschuttschäden

Der Reichsinnenminister hat mit der abgedruckten Anordnung vom 26. September 1941 **Richtlinien über den Ausgleich von Schäden, die durch Luftschutzmaßnahmen verursacht sind**, bekanntgegeben. Es handelt sich um die Klärung von Fragen, die bei:

Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen,

Entschädigung wegen Sachschäden,

Entschädigung oder Beihilfe wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben

aufgetreten sind.

Richtlinien über den Ausgleich von Schäden, die durch Luftschutzmaßnahmen verursacht sind

I. Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen

1. Werden einer Person gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1941 durch polizeiliche Verfügung über die allgemeinen Pflichten zu luftschutzmäßigen

Verhalten hinausgehende Pflichten auferlegt, so wird Entschädigung für diejenigen einmaligen Aufwendungen gewährt, die zum Zwecke der Durchführung der polizeilichen Verfügung oder als wirtschaftlich gebotene Folge ihrer Durchführung gemacht sind, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen sind.

2. Als einmalige Aufwendungen sind insbesondere anzusehen:
 - a) Kosten der Niederlegung oder Veränderung einer baulichen Anlage;
 - b) Kosten der Verlegung eines Betriebes oder Betriebsteile an einen anderen Standort (Ausweichort) einschließlich der Aufbaukosten an dem neuen Standort. Aufbaukosten sind auch die Kosten für den Erwerb von Grundbesitz für den Betrieb und für die Unterbringung von Gefolgschaftsmitgliedern und ihrer Angehörigen und die Kosten für die Errichtung von Neu- und Ergänzungsbauten oder die Instandsetzung und den Umbau vorhandener Gebäude und Räumlichkeiten am Ausweichort;
 - c) Kosten der Auflockerung eines der Aufbewahrung von Wirtschafts- und Umzugsgütern dienenden Lagers, der Verlagerung oder der Auslagerung solcher Güter oder der Räumung eines solchen Lagers, Kosten der Zwischenlagerung;
 - d) Umzugskosten infolge der Räumung von Wohnräumen oder anderweit genutzten Räumen.

II. Entschädigung wegen Sachschäden

Entstehen infolge der Durchführung der polizeilichen Verfügung Sachschäden, so findet die Kriegssachschädenverordnung entsprechende Anwendung.

III. Entschädigung oder Beihilfe wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben

1. Hat die Durchführung der polizeilichen Verfügung und die dadurch bedingte gänzliche oder teilweise Unmöglichkeit der Nutzung einer Sache oder Sachgesamtheit den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung laufender zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge, so erhält der Betroffene auf Antrag eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (allgemeine Richtlinien) vom 23. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 87).

2. Der Abs. I findet auch Anwendung, wenn dem Vermieter, Verpächter, Lagerhalter oder Verwahrer die Einnahmeausfälle und laufenden zusätzlichen Ausgaben dadurch entstanden sind, daß durch die polizeiliche Verfügung nicht ihnen selbst, sondern dem Mieter, Pächter, Einlagerer oder Hinterleger die Räumung aufgegeben worden ist.

3. An Stelle der Entschädigung nach den Abs. I und II können dem Betroffenen nach seiner Wahl Beihilfen zur Deckung der fortlaufenden Betriebskosten (einschließlich einer Beihilfe für den Unternehmerlohn an den betroffenen Betriebsinhaber) und der zusätzlich entstehenden laufenden Ausgaben in entsprechender Anwendung der Dritten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Gewerbliche Wirtschaft) vom 23. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 90) auch dann gewährt werden, wenn es sich nicht um ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft handelt.

4. Als laufende zusätzliche Ausgaben sind auch anzusehen:

- a) solche laufenden Produktionsmehrkosten, die einem Unternehmen infolge der Verlegung des Betriebes oder Betriebsteiles vorübergehend in der Zeit von der Verlegung bis zur Erreichung der früheren Betriebsleitung entstehen (Anlaufkosten);
- b) erhöhte Lagerungs- oder Aufbewahrungskosten am Ausweichort;
- c) erhöhte Kosten für die Ausweichunterkunft.

5. Als zusätzliche Kosten sind nicht anzusehen die im Falle der Verlegung eines Betriebes oder Betriebsteiles auch nach Erreichung der früheren Betriebsleistung am Ausweichort entstehenden laufenden zusätzlichen Ausgaben (Produktionsmehrkosten im engeren Sinne). Inwieweit für diese Kosten und für die aus Anlaß einer Rückverlegung des Betriebes oder Betriebsteiles an den ursprünglichen Betriebsort entstehenden laufenden zusätzlichen Ausgaben ein Ausgleich gewährt werden kann, bleibt späterer Regelung vorbehalten.

IV. Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe nach dieser Anordnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk sich die Sache zur Zeit der polizeilichen Verfügung befunden hat.

Betr.: Schließung von Gaststätten

Auf Grund verschiedener Klagen über die Auswirkungen stundenweiser und mehrtägiger Schließung von Gaststätten hat sich die Partei-Kanzlei mit dem Reichswirtschaftsminister ins Benehmen gesetzt. Der Reichswirtschaftsminister hat nunmehr in einem Runderlaß genaue Richtlinien für eine vorübergehende Schließung von Gaststätten an die zuständigen Verwaltungsbehörden herausgegeben. Abschrift dieser Richtlinien ist beim Gaureferenten „Gaststättengewerbe“ anzufordern.

Über die vorübergehende Schließung im Handwerk und Einzelhandel erfolgt noch eine Gesamtregelung.

Betr.: Kürzung des Frischmilchverbrauchs

In den letzten Wochen sind zahlreiche Beschwerden über eine angebliche Kürzung des Frischmilchverbrauchs bei der Partei-Kanzlei eingegangen.

Bekanntlich ist die Entwicklung der Versorgungslage in Käse unbefriedigend und hat bereits zu einschränkenden Maßnahmen Veranlassung gegeben. Um eine weitere Verschlechterung der Versorgung zu verhindern, war es notwendig geworden, mit allen Mitteln die Herstellung von Quark und Sauermilchkäse zu fördern und die zu diesem Zweck erforderlichen Mengen entrahmter Frischmilch bereitzustellen. Neben einer möglichen Einschränkung der den Erzeugern zurückgelieferten Magermilchmengen mußte auch die den Verbrauchern bisher gelieferte Menge entrahmter Frischmilch eine Kürzung erfahren; da die Absatzentwicklung bei einem Vergleich des Monats Juli 1941 mit dem gleichen Monat des Jahres 1940 eine Steigerung von 21,7 Prozent ergab.

Die Wirtschaftsverbände wurden daher angewiesen, die Auslieferung der Molkereien für die Zwecke der Trinkmilchversorgung auf den Stand

zurückzubringen, der sich unter gleichen Bevölkerungsbedingungen im Jahre 1940 als ausreichend erwiesen hat. Eine Zunahme der Bevölkerung an einzelnen Versorgungsplätzen soll jedoch berücksichtigt werden. Ferner ist eine gleichmäßige Versorgung durch zweckentsprechende Hilfsmittel (Kundenliste) sicherzustellen und vor allem in großen Verbrauchszentren eine Abwicklung durchzuführen, welche die Bevölkerung nicht beunruhigt. Der Hinweis verschiedener Gauleitungen auf angeblich übergroße Kontingente der Bäckereien, Konditoreien und Eisdielei geht hinsichtlich dieser Verbrauchsgruppen fehl, da die Kontingente des Vorjahres nicht erhöht und z. B. Eisdieleibetriebe auf Dauermilcherzeugnisse umgestellt wurden. Lediglich die Wehrmacht und die Arbeitsdienstlager sind, in einzelnen Reichsgebieten sogar beträchtlich, an der Erhöhung des Absatzes entrahmter Frischmilch beteiligt. Zweifellos hat aber auch die aus zahlreichen Verbrauchsgebieten gemeldete schlechte Beschickung der Kartoffel- und Gemüsemärkte Bevölkerungsteile dem Markt für entrahmte Frischmilch zugeführt, die vordem diesem Nahrungsmittel noch nicht ihr Interesse zugewendet hatten. Nach eingehender Prüfung der Versorgungslage wird es für unumgänglich notwendig gehalten, jetzt eine für den Einzelverbraucher nicht stark in Erscheinung tretende Einsparung an entrahmter Frischmilch vorzunehmen, um mit Hilfe der hierdurch freiwerdenden Milchmengen für die kommende Zeit die Käseversorgung nach Möglichkeit zu bessern.

Betr.: Sterbegeldbeihilfen

Auf Anregung der Partei-Kanzlei hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 23. 9. 1941 — S. 2176 — 165 III angeordnet, daß einmalige Sterbegeldbeihilfen von Unternehmern an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu den Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gerechnet werden. Der Erlaß ist nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme abgedruckt:

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. 9. 1941 S. 2176 — 165 III

Einmalige Sterbegeldbeihilfen von Unternehmern an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder werden nicht zu den Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gerechnet, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Sterbegeldbeihilfe muß an die Hinterbliebenen eines Wehrmachtangehörigen, der im gegenwärtigen Krieg gefallen ist, gezahlt werden. Den Wehrmachtangehörigen werden gleichgestellt die im § 68 des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1077) bezeichneten Zivilpersonen und die Personen, deren Hinterbliebene auf Grund des § 5 Absatz 4 der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 1482) Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1217) erhalten. Gefallen ist auch, wer an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder einer dieser gleichzustellenden Beschädigung verstorben oder wer verschollen ist.

Hinterbliebene sind die Witwe, minderjährige Personen, für die dem Gefallenen zur Zeit des Todes Kinderermäßigung zugestanden hat, und die leiblichen Eltern.

2. Die Sterbegeldbeihilfe darf im einzelnen Fall das dreifache des zuletzt an das gefallene Gefolgschaftsmitglied gezahlten laufenden Monatslohns (das dreizehnfache des Wochenlohns), höchstens jedoch 1000 RM nicht überschreiten. Ist die Sterbegeldbeihilfe höher, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig.
3. Die Sterbegeldbeihilfe muß innerhalb von zwei Monaten nach dem Bekanntwerden des Todes gezahlt werden. Diese Regelung gilt mit Wirkung ab 1. September 1939. Einbehaltene Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlages zur Lohnsteuer wird auf Antrag erstattet. Soweit eine rechtskräftige Veranlagung zur Einkommensteuer vorliegt, ist der Unterschiedsbetrag an Einkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer auf Antrag aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder zu erstatten.

Betr.: Verbot bestimmter Fettkäsesorten mit der Herabsetzung des Fettgehaltes für Käse

Die Kreiswirtschaftsberater machen auch darauf aufmerksam, daß die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft eine Anordnung erlassen hat, die ein **Verbot bestimmter Fettkäsesorten und eine Herabsetzung des Fettgehaltes für Käse** bringt. Die Anordnung ist abgedruckt im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 59 vom 3. 10.

Betr.: Generalinspektor für Wasser und Energie

Nach dem Erlaß des Führers über den **Generalinspektor für Wasser und Energie** vom 29. Juli 1941 gehen die Zuständigkeiten des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über. Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft bleibt für die landwirtschaftlichen Fragen in der Wasserwirtschaft **zuständig**.

Nähere Einzelheiten über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und dem in der Anlage 1 beigefügten Runderlaß des Generalinspektors für Wasser und Energie und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. 9. 1941 — W 402/41 und IA 13 A — 9 zu entnehmen.

Betr.: Deutschblütige Hausgehilfinnen in jüdischen Haushalten

Aus gegebener Veranlassung gebe ich nachstehend auszugsweise einen Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 3. 5. 1941 bekannt.

„Wie mir mitgeteilt wird, werden in jüdischen Haushalten immer noch in erheblichem Umfange **deutschblütige Hausgehilfinnen**, wenn auch über 45 Jahren, beschäftigt. Bei dem außergewöhnlich großen Mangel an Hausgehilfinnen, die insbesondere für kinderreiche Familien dringend benötigt werden, ist es nicht mehr zu verantworten, jüdischen Haushalten deutschblütige Hausgehilfinnen zu belassen. Ich bitte deshalb, im Wege der Ar-

beitsberatung diesen Hausgehilfinnen umgehend eine Tätigkeit möglichst in einem kinderreichen Haushalt nachzuweisen. Die erforderlichen Angaben werden zweckmäßigerweise aus den Angaben bei den Kartenstellen der Wirtschaftsämter gewonnen werden können.

Aber auch männliche deutschblütige Arbeitskräfte werden zur Zeit noch in jüdischen Haushaltungen als Gärtner und Hausmeister (früher zugleich Kraftwagenführer) beschäftigt. Für einen anderweitigen Einsatz auch dieser Kräfte bitte ich ebenfalls mit Nachdruck besorgt zu sein."

Betr.: Mangelwarenregulierung

Die Mangellage an **medizinischem Röntgenmaterial, photographischem Papier für Vervielfältigungen und sonstigen Materialien des chemischen Bedarfs** gab dem Reichswirtschaftsministerium Veranlassung zur Herausgabe der in der Anlage 2 beigefügten neuen Richtlinien vom 11. September 1941. Die schwierige Versorgungslage läßt nur die Anforderung des laufenden Bedarfs des aufgeführten Materials zu. Eine Vorratsbildung ist auf keinen Fall zulässig. Auftretende Schwierigkeiten in der Belieferung sind der Fachabteilung Chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, unter Berücksichtigung der in den Richtlinien bekanntgegebenen Vorschriften zu melden. Bei Beschaffung für die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist gemäß Anordnung 219/39 vom 11. 11. 1939 der Dienstweg über den Reichsschatzmeister einzuhalten.

Betr.: Bauaufgaben auf dem Lande

Kürzlich fand eine Besprechung der zuständigen Stellen der Ernährungswirtschaft über die **Bauaufgaben auf dem Lande** statt. Die Bauaufgaben des Landes stehen hinsichtlich der Größe der erforderlichen Mittel, die auf etwa 44 Milliarden RM geschätzt werden können, an zweiter Stelle hinter dem Wohnungsbau. An die Baukultur auf dem Lande müssen künftig besondere Maßstäbe gelegt werden. Gegenwärtig gibt es 71 verschiedene „Hauslandschaften“, die sich im Laufe der Jahrhunderte aus zehn entwickelt haben. Heute muß nun wieder eine gewisse Vereinheitlichung eintreten, ohne jedoch einen Einheitsbauernhof zu schaffen. Falsche Romantik und nicht mehr zweckmäßige Formen müssen vermieden werden. Noch wichtiger als die Neubauten ist der Umbau der alten Höfe; die Räume müssen dabei so zueinander geordnet werden, daß die Arbeit der Landfrau wesentlich erleichtert wird. Jeder Hof muß eine zweckmäßige Wasserversorgung und Heizungsanlagen erhalten. Bei der Aufstellung der Baupläne sollen tunlichst die Landfrauen mit herangezogen werden, damit wirklich Arbeitserleichterungen geschaffen werden. Die Wirtschaftsgebäude müssen stets zweckmäßig zum Wohnhaus und zu den Feldern liegen. Die gleichen Forderungen sind auch bei der Dorfgestaltung zu stellen. Notwendig ist ferner die Schaffung von Standardkonstruktionen für Scheunen, Maschinenschuppen und Ställe, sowie von einheitlichen Zubehörteilen, um den Bau zu erleichtern und zu beschleunigen. Immer soll aber bei der Baugestaltung die unterschiedliche Wirtschaftsweise in den einzelnen Gebieten und das vorhandene Baumaterial berücksichtigt werden.

Betr.: Fischversorgung

Nach Mitteilungen der für die **Verteilung von Fischen** zuständigen Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft sind in die Versorgung zirka 80 Gemeinden im Großdeutschen Reich eingeschaltet. Es handelt sich vor allem um Großstädte und Gemeinden, deren Bevölkerung sich überwiegend aus Schwer- und Schwerstarbeitern zusammensetzt. Ländliche Gemeinden werden im allgemeinen nicht mit Fischen beliefert.

Die Fischversorgung des Reiches beruhte auch schon vor Beginn des Ostfeldzuges überwiegend auf Einfuhren aus Norwegen und in geringerem Maße aus Dänemark. Daneben traten die Fänge der deutschen Hochsee- und Küstenfischerei fast ganz zurück. Seit Beginn des Ostfeldzuges ist die Hochseefischerei auch in der Ostsee ganz zum Erliegen gekommen.

Die Preise für Einfuhrwaren richten sich nach den bedeutend erhöhten Abgabepreisen der norwegischen Fischer, deren Preise vor dem Kriege an der unteren Grenze des Existenzminimums gelegen haben. Hinzu kommt die erhebliche Verteuerung der Produktionskosten (insbesondere für Brennöl, Kohlen und Netzmaterial). Hierdurch sind die Abgabepreise in Norwegen um 100 bis 200 v. H. und mehr gestiegen. Die norwegischen Exportpreise decken sich heute mit den Inlandpreisen in Norwegen, während sie dort früher bedeutend höher lagen, haben also erheblich weniger angezogen als die norwegischen Inlandpreise.

Das Fehlen von Heringen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der eigene Heringsfang der deutschen Hochsee- und Loggerflotte und die früher bedeutende Einfuhr aus England ausfallen. Heute stehen uns nur die norwegischen Fänge mit ihren, wie bereits erwähnt, erheblich gestiegenen Abgabepreisen zur Verfügung. Diese gehen in erster Linie an die Vorkonserven-Industrie und werden dort für die Wehrmacht verarbeitet. Der Rest wird von der Marinaden-Industrie für den zivilen Sektor verarbeitet, um eine gleichmäßigere Verteilung der geringen zur Verfügung stehenden Menge über das ganze Jahr zu gewährleisten.

Betr.: Holzeinschlag 1942

Der **Holzeinschlag 1942** wird nach einem Runderlaß des Reichsforstmeisters nur dann mit Sicherheit bewältigt werden können, wenn es den Betrieben gelingt, bereits im Winterhalbjahr 1941/42 15—20 Prozent des auf sie anfallenden Holzeinschlages mehr als im Vorjahr aufzuarbeiten. Das ist mit den derzeitigen Arbeitskräften nicht möglich. Der Reichsarbeitsminister wird deshalb Kriegsgefangene aus der Landwirtschaft, die dort in den Wintermonaten entbehrt werden können, in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen.

Die Kriegsgefangenen aus der Landwirtschaft stehen etwa für die Zeit von Anfang bzw. Mitte November bis Mitte März zur Verfügung. Die Vorbereitungen für ihre Unterbringung, Ausrüstung usw. sollen deshalb so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß die zur Verfügung stehende Zeit voll ausgenutzt wird.

Die Kriegsgefangenen sollen möglichst gleichmäßig allen Betriebsformen zur Verfügung gestellt werden. Der Reichsforstmeister hat daher die Forst- und Holzwirtschaftsämter beauftragt, für einen gerechten Ausgleich zu sorgen und vor allem auch dem kleinen Waldbesitz unter entsprechender Zusammenfassung die zur Aufbringung der Holzumlage erforderlichen Arbeitskräfte zu sichern.

Betr.: Kriegsschäden der Forstwirtschaft

Um ein einheitliches Verfahren bei der Behandlung von **Kriegsschäden der Forstwirtschaft** zu gewährleisten, hat der Reichsminister des Innern Bestimmungen getroffen. Danach sind für die Abgabe von Gutachten über Schäden die im Staats- und Gemeindewald und in sonstigen Waldungen entstehen, die der Aufsicht der Reichs- und Landesforstbehörden unterstehen, die höheren Forstbehörden, im Privatwald die Forstabteilungen der Landesbauernschaften des Reichsnährstandes zuständig. Forstwirtschaftliche Schäden sind Schäden am Bestand, Bodenschäden, Schäden an aufgearbeitetem Holz und Nutzungsschäden, ohne daß ein Sachschaden eingetreten ist. Dagegen gelten für Schäden an forstlichen Baulichkeiten die allgemeinen Vorschriften. Für die Ermittlung der Schadenshöhe ist maßgebend der Minderwert des forstwirtschaftlichen Grundstücks, der die Folge des Kriegssachschadens ist. Gauwirtschaftsberater, die sich für die näheren Einzelheiten interessieren, auch soweit es sich um den Ausgleich von Nutzungsschaden und der Zahlung der Entschädigung handelt, werden auf den Erlaß im Reichsministerialblatt der Forstverwaltung vom 8. Oktober 1941, Nr. 28, hiermit besonders hingewiesen.

Betr.: Frachtermäßigung für Beförderung von frischem Gemüse

Die Deutsche Reichsbahn gewährt für die **Beförderung von frischem Gemüse eine Frachtermäßigung** mit ihrem Ausnahmetarif 16 B 5. Dieser Ausnahmetarif war mit dem 30. September 1941 befristet, wurde jedoch durch die Deutsche Reichsbahn um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 1942 verlängert. Bis zu diesem Tage wurde ebenfalls der Ausnahmetarif 17 B 5 verlängert, der eine Frachtermäßigung für die **Beförderung von Getreide und Müllereierzeugnissen ostpreußischer Herkunft** zur Verschiffung seewärts vorsieht.

Betr.: Grundstücksenteignungen für Zwecke von Kleinsiedlungen

Bei **Grundstücksenteignungen für Zwecke von Kleinsiedlungen** konnte seither der Enteignete die Rückübertragung des Grundstücks verlangen, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Enteignungsbescheides oder binnen einer von der Bewilligungsbehörde bestimmten Frist dem Enteignungszweck zugeführt wurde. Da durch den Krieg die geplanten Kleinsiedlungsvorhaben in den meisten Fällen nicht durchgeführt werden konnten, hat der Reichsarbeitsminister in Verbindung mit dem Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau diese Frist auf zwei Jahre nach Beendigung des Krieges verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn das Siedlungsvorhaben endgültig aufgegeben worden ist, es sei denn, daß das enteignete Grundstück mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers einer dauernden kleingärtnerischen Nutzung zugeführt werden soll.

Betr.: Reichsarbeitsdienstführerinnen studieren in Danzig

Seit dem 3. November d. Js. studieren in dem Institut für landwirtschaftlichen Unterricht in Danzig-Langfuhr 15 Reichsarbeitsdienstführerinnen aus den verschiedensten Gauen des Großdeutschen Reiches. Es handelt sich bei den Studierenden um Lagerführerinnen und Sachbearbeiterinnen für hauswirtschaftliche Erziehung, die sich bereits in der praktischen Arbeit bewährt haben und nun in der Hochschule nach einem Jahr Studium ihr staatliches Examen ablegen. Nach dieser Zeit haben die Führerinnen die Möglichkeit, in den vielen Reichsarbeitsdienstschulen als Lehrkraft oder aber als Sachbearbeiterinnen in den höheren Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend weiterkommen zu können. Später bei Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst haben diese Reichsarbeitsdienstführerinnen die Lehrbefähigung an den staatlichen Berufsschulen.

Die studierenden Führerinnen erhalten nun durch diese Hochschulbildung eine Vertiefung ihrer Kenntnisse, die später wieder den einzelnen Wirtschaftsgehilfinnen in den Lagern und darüber hinaus natürlich allen Arbeitsmädchen zugute kommen wird.

Betr.: Neueröffnung von Lagern

Im Rahmen des weiteren Ausbaues des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend konnten folgende Lager im Bezirk XXV Danzig-Westpreußen neu eröffnet werden:

- 6/250 Oslanin, Kreis Neustadt
- 3/253 Schultitz, Kreis Bromberg
- 4/253 Brostowo, Kreis Wirsitz
- 9/254 Wichowo, Kreis Leipe
- 8/254 Skempe, Kreis Leipe.

Alle vorgenannten Lager sind mit je vier Kameradschaften belegt. Das Lager 4/253 ist ein Groß-Lager mit sechs Kameradschaften (eine Kameradschaft umfaßt immer 11 Arbeitsmädchen und eine Kameradschaftsälteste). Im Bezirk XXV Danzig-Westpreußen bestehen zur Zeit 36 Lager in denen über 1500 Arbeitsmädchen Dienst auf dem Lande leisten.



Der Abdruck des gesamten Inhalts des Verordnungsblattes der Gau-
leitung ist verboten. Das Verordnungsblatt dient nur für den Dienst-
gebrauch. Die Weitergabe des Inhalts ist nur an Dienststellen und zu-
ständige Sachbearbeiter zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Ordnungs- zahl	A m t	Seite
1	Der Gauleiter	—
2	„ Stellvertretende Gauleiter	—
3	„ Gaustabsamtsleiter	1—2
4	„ Gauorganisationsleiter	3
4 a	„ Gauorganisationsleiter / Ausbildungswesen	—
5	„ Gauschulungsleiter	—
6	„ Gaupersonalamtsleiter	—
7	„ Gauschatzmeister	5—16
8	„ Gaupropagandaleiter	17—18
8 a	„ Gaufilmstellenleiter	—
9	„ Gaupresseamtsleiter	—
10	„ Gauobmann der DAF (NSBO)	—
10 a	NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	—
11	Der Gauamtsleiter für Volkswohlfahrt	19—24
12	Die Gaufrauenschaftsleiterin	25—30
13	Der Gaurechtsamtsleiter	—
14	„ Gauamtsleiter für Volksgesundheit	—
15	„ Gauamtsleiter für Kriegsoffer	—
16	„ Gauamtsleiter für Beamte	—
17	„ Gauamtsleiter für Erzieher	—
18	„ Gauamtsleiter für Technik	—
19	„ Gau-Dozentenbundführer	—
20	„ Gau-Studentenbundführer	—
21	„ Gauamtsleiter für Kommunalpolitik	—
22	„ Gauamtsleiter für Agrarpolitik	—
23	„ Gauamtsleiter für Rassenpolitik	—
24	„ Leiter des Gauerichts	—
25	„ Gauwirtschaftsberater	31—39
26	„ Führer der SA im Gau	—
27	„ Führer der SS im Gau	—
28	„ Führer des NSKK im Gau	—
28 a	„ Führer des NSFK im Gau	—
29	„ Führer der IJ im Gau	—
30	Die Führerin des BDM im Gau	—
31	Reichsluftschutzbund	—
32	Reichsarbeitsdienst	40
33	NS-Reichsbund für Leibesübungen	—

Herausgeber: Albert Forster.

Verantwortlich für den Inhalt: Gauorganisationsamt Pg. Kessler.

Ständiger Terminkalender

Paragraf	Beitrag	von	an
Bis 10. j. M.	Meldung der zur Wehrmacht entzogenen politischen Leiter	Kreispersonalleiter	Gaupersonalleiter
Bis 15. j. M.	Einreichung der Kreisstatistikvoranschläge	Kreisassistent	Gauassistentenleiter
Bis 30. j. M.	Meldung der Mitgliederstärken	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M.	Einnahme der Mitgliederanmeldungen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 15. j. M.	Einreichung der Kassenjournal-durchschriften und Monatsübersichten der Ortsgruppen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M. l. d. kom. M.	Einreichung der Kassenjournal-durchschriften, Monatsbilder-Zusammenstellungen nebst Salden-auszügen der Kreisleistungen	Kreisassistent	Gauschatzmeister
l. d. kom. M.	Einreichung des Terminkalenderblattes	Gauordner	Gaupropagandaleiter
Bis 15. j. M.	Recherchenforderung	Kreispropagandaleiter	Gaupropagandaleiter
Bis 25. j. M.	Beiträge für Verordnungsblatt	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauorganisationsleiter
Bis 25. j. M.	Einreichung der Ortsgruppenstatistikvoranschläge	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 25. j. M.	Monatliche Aenderungsmeldung	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
l. d. kom. M.	Dienstabende der Politischen Leiter und Ortsgruppen-Appele	Kreisorganisationsleiter	Gauorganisationsleiter
Bis 30. j. M.	Einreichung der Wertmarken-Bestandsnachweise	Ortsgruppen-Kassenleiter	Gauschatzmeister